Januar 2018 | WWEA Policy Paper Series (PP-01-18)

Community Power

Bürgerwind in Nordrhein-Westfalen

Bürgerwind-Perspektiven aus NRW und der Welt

Stand Januar 2018

WWEA
World Wind Energy Association

LANDESVERBAND ERNEUERBARE ENERGIEN NORDRHEIN-WESTFALEN
LEE NRW

“COMMUNITY WIND –

POWER OF THE PEOPLE, BY THE PEOPLE,

FOR THE PEOPLE.”

Wolfgang Paulsen in Anlehnung an Abraham Lincolns Gettysburg Address

(Gipe 2016)

Titelbilder: Windpark im Kreis Kleve/ Teilnehmer des 2. Internationalen Bürgerwindsymposiums 2017 in Bonn

© Alle Fotos WWEA/ www.talking-images.de

Über den Autor

Fabian Tenk arbeitet bei der World Wind Energy Association mit Hauptsitz in Bonn als Projektmanager im Bereich Bürgerwind in NRW. Zuvor arbeitete er am Bayerischen Landesamt für Umwelt im Bereich Umwelt-Wirtschaft sowie für die Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) im Bereich Erneuerbare Energien. Er studierte Politikwissenschaft in Bonn, Development Studies in Johannesburg sowie Friedens- und Konfliktforschung in Augsburg. Sein Studium schloss er mit der Masterarbeit über die Innovationsfähigkeit deutscher Energiegenossenschaften im EEG ab.

Über die Herausgeber

Stefan Gsänger leitet WWEA seit Gründung im Jahr 2001 und ist Generalsekretär des Verbandes. Er ist zudem stellvertretender Vorsitzender von REN21, Vorstandsmitglied bei der Global100%RE-Plattform und der International Renewable Energy Alliance.

Jan Dobertin ist seit März 2010 Geschäftsführer des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW. Zuvor studierte er Politikmanagement, Public Policy und Öffentliche Verwaltung an der NRW School of Governance. Er ist Mitglied im Vorstand des Klimadiskurs.NRW und im Beirat des Projekts Regionaler Dialog Energiewende Aachen 2030 (Render 2030).

Weitere Anmerkungen und Kommentare von

Christoph Austermann/Michael Schulz, BBWind Projektberatungsgesellschaft, Deutschland

Katrin Gehles/ Julian Schönbeck, EnergieAgentur.NRW (EA.NRW), Deutschland

Christoph Gottwald, Genossenschaftsverband – Verband der Regionen, Deutschland

Katherina Grashof, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES), Deutschland

Dr. Tetsunari Iida, Institute for Sustainable Energy Policies (ISEP), Japan

Taryn Lane, Hepburn Wind, Australien

Dr. Rene Mono, Bündnis Bürgerenergie (BBEn), Deutschland

Sergio Oceransky, Yansa Group, Chile

Dr. Josep Puig, Eurosolar Spain, Spanien

Nicole Risse, Ontario Sustainable Energy Association (OSEA), Kanada

Dr. Ibrahim Togola, Mali Folkecenter, Mali

Dirk Vansintjan, REScoop.eu, Belgien

Finanzielle Unterstützung

Für Forschung und Veröffentlichung dieser Studie sowie für das Bürgerwind-Symposium am 3. November 2017 in Bonn danken WWEA und LEE NRW der **Stiftung Umwelt und Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen** für die finanzielle Unterstützung.

Kurzzusammenfassung

Trotz eines Rekordzuwachses an Neuinstallationen in den vergangen Jahren steckt die deutsche Windkraftbranche in einer Krise. Grund dafür ist der Wechsel von der garantierten Einspeisevergütung auf ein Ausschreibungssystem und die damit verbundene Deckelung des Ausbauvolumens auf 2.800 MW jährlich. Gerade die zum Schutz der Akteursvielfalt eingeführten Sonderregeln für Bürgerenergie-gesellschaften (BEG) unterstützen dabei eine Entwicklung, in der traditionelle Bürgerakteure zunehmend vom Markt verdrängt und das Erreichen der Ausbauziele gefährdet wird.

Alle drei Auktionsrunden für Onshore-Windenergie des Jahres 2017 haben gezeigt, dass besonders große Projektierungsbüros unter Nutzung der Privilegien für BEG erfolgreich Projekte in den Ausschreibungen platziert haben, die wenig mit dem traditionellen Verständnis von Bürgerenergie zu tun haben. Diese Sonderregeln, die eine Befreiung nach dem Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) bei Angebots-abgabe sowie eine verlängerte Realisierungs-frist von 4,5 Jahren (statt normal zwei Jahren) vorsehen, sind für Investoren höchst lukrativ: Sie ermöglichen es Projektierern, noch nicht marktreife Anlagen-technologie sowie zukünftig angenommene steigende Strom-preise in ihrer Angebotsstrategie zu berück-sichtigen. Dies hat zu einer Preisentwicklung geführt, die weit unterhalb der vorher in der Erneuerbare-Energien-Branche gehandelten Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt. Große Verlierer dieser Entwicklung sind die vielen kleinen traditionellen Bürgerenergieakteure, weil sie anders als große Projektierungsbüros nicht in der Lage oder willens sind, den spekulativen Preiskampf mitzugehen und ihre Risiken nicht auf mehrere Projekte verteilen können.

Überhaupt bleibt unklar, ob die vielen in den bisherigen Ausschreibungsverfahren erfolg-reichen Projekte jemals realisiert werden. Denn nur 37 der 198 in den Ausschreibungen 2017 erfolgreichen Gebote hatten bei Gebotsabgabe eine BImSchG-Genehmigung und es bleibt abzuwarten, ob die nicht genehmigten Projekte diese am Ende auch tatsächlich erhalten. Zudem wird sich zeigen, ob die spekulativen Zukunftsszenarien, auf die einige Projektierer ihre Preis-Gebote stützen, tatsächlich eintreffen oder ob diese Projekt-ierer, dank vergleichsweise niedriger Pönale, ihre Zuschläge verfallen lassen.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie zeigen, dass NRW-Bürgerwindakteure das Ausschreibungsmodell als Hauptgrund für die derzeitigen Unsicherheiten sehen. Insgesamt legen die Ergebnisse der Studie sehr eindeutig nahe, dass die Definition Bürgerenergie im EEG 2017 ungeeignet ist, um die Akteurs-vielfalt in Deutschland zu erhalten. Weitere Unsicherheiten werden vor allem in der 2017 wahrzunehmenden restriktiven Politik der NRW-Landesregierung gesehen. Denn die Umsetzung einer im NRW-Koalitionsvertrag verankerten 1.500 Meter-Abstandsregelung sowie eines weitestgehenden Waldverbots für WKA würde den weiteren Ausbau der Windenergie in NRW fast vollständig zum Erliegen bringen.

WWEA und LEE NRW schlagen eine rasche Korrektur des derzeitigen Ausschrei-bungsmodells vor. Die folgenden Emp-fehlungen an die Bundes- und Landes-regierung NRW werden ausgesprochen:

(1) Ein klares Bekenntnis zu den Zielen der Energiewende, der Notwendigkeit des weiteren Windenergieausbaus und zum Erhalt der Akteursvielfalt.

(2) Die Einführung einer europarechts-konformen De-minimis-Regelung, nach der bis zu drei Windturbinen von der Teilnahme an Ausschreibungen befreit sind und weiterhin eine garantierte, gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten.

(3) Sollte die Regierung anstatt der De-minimis-Regelung Bürgerenergie weiterhin über vereinfachte Rahmenbedingungen unterstützen wollen, sollte die Definition Bürgerenergie die vier Kriterien (lokale Wertschöpfung/ Gewinnausschüttung, Stimmhoheit, Anteil am Eigenkapital sowie

eine Mindestanzahl an Beteiligten) beinhalten, die im Rahmen dieser Studie identifiziert wurden.

(4) Eine signifikante Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für 2018 ist geboten, um den vielen in der Projektierung weit fortgeschrittenen Bürgerwindprojekten eine Realisierung zu ermöglichen und „stranded investment“ zu verhindern.

(5) Ansätze sollten gefördert werden, die einen ganzheitlichen Ansatz für die Erneuerbaren Energien, der Elektromobiliät, Energieeffizienz und Klimaanpassung mit einschließen.

Inhaltsverzeichnis

Kurzzusammenfassung ..... **VI**

Abbildungsverzeichnis ..... **X**

Tabellenverzeichnis ..... **X**

Abkürzungsverzeichnis ..... **XI**

Einleitung **12**

1. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ..... **14**

1.1. Systemwechsel zum Auktionsmodell 14

1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme 15

1.3. Einstufiges Referenzertragsmodell 15

1.4. Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften 16

1.5. Definition Bürgerenergie im EEG 2017 16

2. Analyse der Ausschreibungsergebnisse in 2017 ..... **17**

2.1. Sonderregel Bürgerenergie – Eine Ausnahme wird zur Regel 17

2.2. Drohender Einbruch des Ausbauvolumens für 2019 17

2.3. Verteilung der Zuschläge 18

2.3.1. Schwindende Akteursvielfalt 18

2.3.2. Regionales Ungleichgewicht 18

2.4. Erfolgsfaktoren im Ausschreib-ungsmodell 19

2.4.1. Festlegung der Gebotshöhe 19

2.4.2. Projektrealisierung 20

2.5. Analyse der Zuschlagsgebote 20

3. Bürgerwind in NRW: Fallstudie und Forschungsergebnisse **22**

3.1. Ausbau der Windenergie in NRW 22

3.2. Bürgerenergie in NRW 23

3.3. Verteilung der Zuschläge in NRW 23

3.4. Regierungswechsel 2017 24

4. Studiendesign und methodisches Vorgehen **25**

5. Forschungsergebnisse **26**
5.1. Rechtsform befragter BEG und Auktionsteilnehmer 26
5.2. Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde 27
5.3. Kaum Beeinflussung durch PV- und Offshorewind-Auktionen sowie Netzausbaugebiet 28
5.4. Knappe Mehrheit für Sonderregeln Bürgerenergie 29
5.5. Definition Bürgerenergie im EEG 2017 als ungeeignet bewertet 29
5.5.1. Wo die Definition zu eng gefasst ist 30
5.5.2. Wo die Definition zu weit gefasst ist 30
5.6. Großteil der Bestandsprojekte hätte BEG-Definition nicht erfüllt 30
5.7. Umstellung auf Ausschreibungen als negative bewertet 31
5.8. Große Herausforderungen für BEG durch Auktionen 31
5.9. Einordnung der Ergebnisse der ersten Auktionsrunde 32
5.10. Anlagentypen: Mehrzahl Befragte plante mit marktreifer Anlagentechnologie 33
6. Zweites Internationales Bürgerwind-Symposium 2017 ..... **34**
6.1. Symposium im Vorfeld der 23. UN-Klimakonferenz 34
6.2. Inhalt und Ablauf 34
6.2.1. Bürgerwind in NRW und Deutschland 35
6.2.3. Bürgerenergie weltweit 37
6.2.4. Bürgerenergie in Afrika 38
Ausblick auf 2018 ..... **39**
Schlussfolgerung **41**
Empfehlungen an die Politik **42**
Literaturverzeichnis ..... **XLIII**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: WWEAs Kriterien einer Bürgerenergie-Definition 13
Abb. 2: Geografische Ausdehnung des Netzausbaugebiets 14
Abb. 3: Korrekturfaktor im EEG 2017 16
Abb. 4: Geografische Verteilung der Zuschläge 19
Abb. 5: Auswirkungen von Marktpreissteigerungen auf Gebotsstrategien 20
Abb. 6: HR-Auszug einer in den Ausschreibungen erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaft 21
Abb. 7: Standortfläche eines erfolgreichen Bürgergebots mit 5 Meter Breite 21
Abb. 8: Bundesländer TOP 5: Installierte Leistung (MW) 22
Abb. 9: Verteilung der Zuschläge nach Bundesland in den drei Auktionsrunden im Jahr 2017 22
Abb. 10: Landkarte der NRW-Bürgerwindgesellschaften 23
Abb. 11: In den Onshore-Wind-Ausschreibungen 2017 erfolgreiche NRW-Akteure 23
Abb. 12: Karte der Umfrageteilnehmer 25
Abb. 13: Onshore-Windprojekte unterteilt nach Rechtsform 26
Abb. 14: Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde (Onshore-Wind) 27
Abb. 15: Monatlich neu genehmigte Windenergieleistung in NRW in 2015/2016 28
Abb. 16: Einfluss verschiedener Kriterien auf Auktionsteilnahme der Befragten 28
Abb. 17: Verwendung der Sonderregeln Bürgerenergie in den Ausschreibungen 29
Abb. 18: Bewertung der Definition Bürgerenergie im EEG 2017 29
Abb. 19: Kritik der Umfrageteilnehmer an der Definition Bürgerenergie im EEG 2017 30
Abb. 20: Überprüfung von Bestandsprojekten auf die Kriterien der BEG-Definition im EEG 2017 31
Abb. 21: Bewertung der Umstellung auf Ausschreibungen (in 2017) 31
Abb. 22: Herausforderungen für BEG im Auktionsmodell 32
Abb. 23: Bewertung der Ergebnisse der 1. Auktionsrunde 32
Abb. 24: Programm des 2. Internationalen Bürgerwind-Symposiums 2017 34
Abb. 25: Abstimmung über eine BEG-Definition auf dem Symposium 35
Abb. 26: Kurzporträt De-minimis-Regelung 37
Abb. 27: Auf dem Symposium diskutierte Ansätze einer Bürgerenergie-Definition 37

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ausschreibungsrunden 2017 in Zahlen 17
Tabelle 2: Verteilung der Zuschläge nach Bundesland 18
Tabelle 3: Verteilung der Zuschläge innerhalb NRWs 24
Tabelle 4: Onshore-Wind-Zuschläge nach Rechtsform 26

Abkürzungsverzeichnis

AEE	Agentur für Erneuerbare Energien
BEG	Bürgerenergiegesellschaft
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNetzA	Bundesnetzagentur
BWE	Bundesverband WindEnergie
EA.NRW	EnergieAgentur.NRW
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
FA Wind	Fachagentur Windenergie an Land
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
HR	Handelsregister
IBN	Inbetriebnahme
kWh	Kilowattstunde
LANUV	Landesamt für Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEE NRW	Landesverband Erneuerbare Energien NRW
MW	Megawatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
WKA	Windkraftanlage
WWEA	World Wind Energy Association

Einleitung

An Sommertagen, wenn starke Winde mit reichlich Sonnenschein zusammenfallen, kann Deutschland seinen gesamten Energiebedarf heute schon vollständig mit Erneuerbaren Energien decken. Im Jahresdurchschnitt stellen Erneuerbare in der immerhin viertgrößten Wirtschaftsnation der Erde schon mehr als ein Drittel der benötigten Elektrizität bereit. Möglich gemacht hat diese Entwicklung Deutschlands Vergütungssystem für Erneuerbare Energien: Mit der im Erneuerbaren-Energien-Gesetz (2000) eingeführten garantierten Einspeisevergütung konnte jeder Investor in Erneuerbare Energien – sei es ein Hausbesitzer, der eine PV-Anlage auf sein Dach setzt, eine Bürgergesellschaft, die ein Windrad errichtet oder ein Landwirt der eine Biogasanlage betreibt – seine Energie zu einem für 20 Jahre garantierten Preis ins Netz einspeisen. Damit wurde die rechtliche Grundlage für die Boomphase der Bürgerenergie in Deutschland gelegt. Bis Ende 2015 wurden mehr als 1,6 Millionen Erneuerbare-Energien-Anlagen errichtet (AEE 2016).

Vor dem Hintergrund eines stärkeren Wettbewerbs und Kontrolle des tatsächlichen Ausbaus wurde in Deutschland für Erneuerbare Energien zum 1. Januar 2017 das System der garantierten Einspeisevergütung durch ein Ausschreibungsmodell für alle Onshore-Windenergie- und Photovoltaikanlagen ab 750 kW sowie Biomasse ab 150 kW abgelöst. Mit diesem fundamentalen Systemwechsel auf eine wettbewerbliche Ermittlung der Förderhöhe erhoffte sich die Bundesregierung Kosteneffizienzsteigerungen beim weiteren Ausbau der Energiewende sowie die Einhaltung von zuvor beschlossenen Ausbaukorridoren. Gleichzeitig sollte das Ziel des Erhalts der Akteursvielfalt durch erleichterte Teilnahmebedingungen von Bürgerenergiegesellschaften erreicht werden.

Bereits im Vorfeld der ersten Bürgerwindstudie von WWEA und LEE NRW im Jahr 2016 standen Investoren unter den direkten Eindrücken dieser geplanten maßgeblichen Systemänderung des EEG. Schon damals gab es viele Kritiker, die mit diesem Systemwechsel absehbar deutliche Verschlechterungen der Bürgerenergie in Deutschland prognostizierten. Die vorliegende Studie erhebt deshalb den Anspruch, den Status Quo der Bürgerenergie in der Umstellung auf das Ausschreibungssystem im EEG 217 zu erfassen. Daraus ergibt sich die folgende Fragestellung:

Welche Auswirkung hat die Änderung des EEG von den festen Einspeisetarifen zu Ausschreibungen auf Bürgerwindgesellschaften in NRW?

Hieraus ergeben sich folgende Unterfragen:

(1) Welche Anpassungen werden von Bürgerenergiegesellschaften und anderen Investoren vorgenommen, um auf die neuen Rahmenbedingungen zu reagieren?

(2) Welche spezifischen Bedürfnisse zeichnen Bürgerwindgesellschaften aus, sodass diese auch zukünftig eine wesentliche Rolle im Energiemarkt einnehmen können?

Die Studie hat also einerseits das Ziel, die Auswirkungen des EEG 2017 auf Bürgerwindgesellschaften zu untersuchen, und zum anderen, Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Teilnahme dieser Gesellschaften zu identifizieren.

Die Bedeutung der Bürgerwindenergie für die Energiewende wurde bereits in der Vorgängerstudie eingehend thematisiert, so dass dieser Aspekt in dieser Studie nur eine untergeordnete Rolle spielen soll. Der Einstieg in die Studie erfolgt deshalb in Kapitel 1 mit der Erläuterung der Änderungen, die sich aus dem EEG 2017 für Investoren von Erneuerbare-Energien-Anlagen ergeben. In einem nächsten Schritt werden in Kapitel 2 die Ergebnisse der ersten drei Auktionsrunden in 2017 beleuchtet. Besonderes Augenmerk liegt auf der räumlichen Verteilung der Zuschläge sowie auf Erfolgsfaktoren und Unstimmigkeiten bei den Gebotsabgaben. Kapitel 3 stellt die Fallstudienregion Nordrhein-Westfalen und

ihre Besonderheiten vor. In Kapitel 4 wird erläutert, wie die Forschungsergebnisse der vorliegenden Studie erhoben und ausgewertet werden. Schließlich werden in Kapitel 5 die Forschungsergebnisse dieser Studie sowie in Kapitel 6 die Ergebnisse des im November 2017 von WWEA und LEE NRW organisierten 2. Internationalen Bürgerenergiesymposiums dargelegt. Die Studie schließt mit einem Ausblick auf 2018 sowie politischen Handlungsempfehlungen an die Bundes- sowie die NRW-Landesregierung.

WWEAs Kriterien einer Bürgerenergie-Definition[1]:

1. Die Beteiligung lokaler Individuen und/oder Gruppen am Eigenkapital der Gesellschaft beträgt mindestens 50%
2. Die Stimmhoheit liegt bei einer Bürgergesellschaft
3. Der Großteil der Wertschöpfung eines Projekts verbleibt in der Region

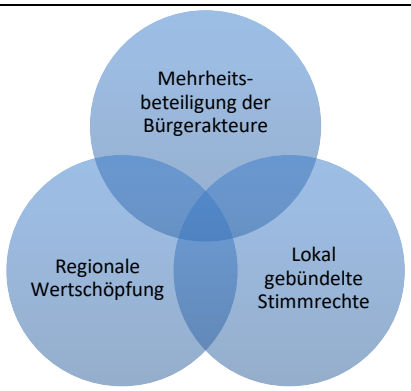

Abb. 1: WWEAs Kriterien einer Bürgerenergie-Definition

[1] Siehe auch WWEA 2016

1. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

1.1. Systemwechsel zum Auktionsmodell

Zum 1. Januar 2017 trat in Deutschland die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Kraft. Dieses leitete einen grundsätzlichen Systemwechsel in der Förderung der regenerativen Stromerzeugung ein: Anstelle des bis dato gewährten Anspruchs auf gesetzlich festgelegte Fördersätze müssen Produzenten von regenerativem Strom den Zahlungsanspruch seither im Regelfall in Ausschreibungen ersteigern. In diesen erhalten nur jene Bieter eine Förderzusage, die die niedrigsten Vergütungshöhen fordern. Statt einer garantierten Einspeisevergütung wurden im EEG 2017 Ausschreibungstermine mit festgelegten Ausbaumengen festgelegt: In 2017 fanden zum 1. Mai (800 MW), 1. August sowie 1. November (jeweils 1.000 MW) insgesamt drei Ausschreibungsrunden statt. Der festgelegte Höchstpreis für diese Runden lag bei 7 Cent/kWh. In den Jahren 2018 und 2019 werden zum 1. der Monate Februar, Mai, August, Oktober jeweils 700 MW pro Auktionsrunde ausgeschrieben. Bei den Leistungsvolumina handelt es sich um Bruttomengen, d.h. im selben Zeitraum stillgelegte Erzeugungskapazitäten finden keine Berücksichtigung. Bezuschlagte aber nicht realisierte Projekte werden später ebenfalls nicht erneut ausgeschrieben, was für ein sicheres Erreichen der vorgesehenen Ausbaupfade kontraproduktiv ist.

Zusätzlich limitiert wird der Bau weiterer Windenergieanlagen in Gebieten, in denen das Mittelspannungs- und Hochspannungs- sowie Übertragungsnetz nach Ansicht der BNetzA besonders stark belastet ist. In diesem sogenannten Netzausbaugebiet wird die Obergrenze des Zubaus begrenzt auf maximal 58% der installierten Leistung, die im Jahresdurchschnitt in den Jahren 2013 bis 2015 im jeweiligen Gebiet in Betrieb genommen wurde. Damit soll der Zuwachs an regenerativen Stromerzeugungsanlagen regional so lange begrenzt werden, bis die zum Transport des in dem Gebiet erzeugten Stroms notwendigen Netze ausreichend ausgebaut sind. Das Netzausbaugebiet umfasst die Bundesländer Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Hamburg sowie Teile Niedersachsens.

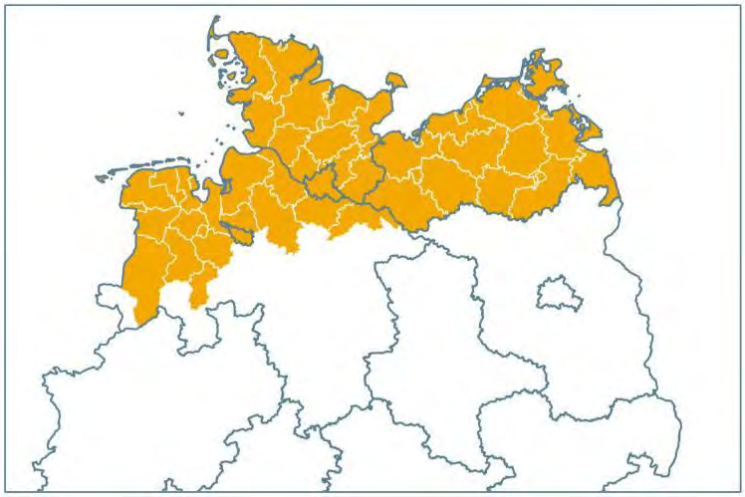

Abb. 2: Geografische Ausdehnung des Netzausbaugebiets (FA Wind 2017)

Ausgenommen von den Ausschreibungen sind kleine Anlagen bis 750 kW installierter Leistung und Pilotwindenergieanlagen. Für diese gelten auch weiterhin feste, im Gesetz definierte Vergütungssätze. Weiterhin befreit von der Ausschreibungspflicht sind Anlagen, die vor dem 1. Januar 2017 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImschG) erhalten, diese bis zum 31.01.2017 im Anlagenregister

gemeldet haben und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen werden. Betreiber solcher Anlagen konnten dennoch freiwillig an den Ausschreibungen teilnehmen, wenn sie bis Ende Februar 2017 gegenüber der Bundesnetzagentur schriftlich den Verzicht auf die gesetzliche Vergütung erklärt haben. Von dieser Regelung haben Projekte mit 475 MW Gebrauch gemacht. Eine Rückkehr zur garantierten Einspeisevergütung ist für diese Akteure nicht mehr möglich.

1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme

Grundsätzlich dürfen Windenergieanlagen nur dann an Ausschreibungen teilnehmen, wenn eine BImSchG-Genehmigung (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2017) vorliegt und eine Sicherheitsleistung (als Geldbetrag oder Bürgschaft; §31 EEG) hinterlegt worden ist. Für Windenergieanlagen an Land beträgt die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit 30 Euro pro Kilowatt angebotene Leistung (§36). Mit dieser sollen Pönalen (§55) abgesichert werden, die anfallen, falls ein bezuschlagtes Projekt nicht oder nicht fristgerecht umgesetzt wird. So soll gewährleistet werden, dass der Großteil der bezuschlagten Anlagenleistung auch tatsächlich realisiert wird. Denn erhält ein Projekt in der Ausschreibung einen Zuschlag, kommt dies für den Bieter grundsätzlich einer Verpflichtung gleich. So hat die Inbetriebnahme eines Projekts innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe zu erfolgen. Nach dieser Frist wird sukzessive die Pönale fällig: Bei einer Verzögerung von bis zu zwei Monaten sind 10€/kW und bei drei bis vier Monaten eine Pönale von 20 €/kW fällig. Die gesamte Sicherheit in Höhe von 30 €/kW ist bei mehr als vier Monaten Verzögerung zu zahlen. Ein Zuschlag erlischt schließlich gegebenenfalls 30 Monate nach Bekanntgabe der Zuschläge. Wird ein Projekt beklagt, kann diese Frist einmalig, aber höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung, von der BNetzA verlängert werden. Eine Verlängerung ändert jedoch nichts daran, dass Pönale nach 24, 26 und 28 Monaten fehlender Umsetzung zu zahlen sind und spätestens nach 30 Monaten der Förderzeitraum von 20 Jahren beginnt.

Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Auktionsverfahren ist die fristgerechte Zahlung der Verfahrensgebühr von 522 Euro pro Gebot bei der BNetzA (BWE 2017a).

1.3. Einstufiges Referenzertragsmodell

Damit Anlagen über das gesamte Bundesgebiet verteilt errichtet werden und nicht nur an besonders windhöffigen Standorten, sorgt seit dem EEG 2000 das so genannte ‚Referenzertragsmodell' dafür, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch an windschwächeren Standorten wirtschaftlich sind. Demgemäß erhalten Projekte an windschwächeren Standorten eine höhere und an windhöffigeren Standorten eine niedrigere Vergütung je Kilowattstunde.

Nach dem einstufigen Referenzertragsmodell des EEG 2017 erhöht sich der anzulegende Wert je nach Gütefaktor des Standorts anhand eines sogenannten Korrekturfaktors, nach denen der gebotene Preis entsprechend der individuellen Standortqualität angepasst wird. Im Ausschreibungsmodell wird der Gebotswert auf einen Referenzstandort (100% Standort) angegeben, der mit einer Windgeschwindigkeit von 6,46 Metern pro Sekunde auf einer Höhe von 100 Metern definiert wird. Die Auswahl der günstigsten Bieter erfolgt anhand dieser Gebotspreise (ct/kWh). Liegt die Standortqualität unter 100%, wird der letztlich gesicherte Zahlungswert pro Kilowattstunde angehoben, liegt sie über 100%, wird der Zahlungswert für die eingespeiste Kilowattstunde gesenkt.

Bei Gebotsabgabe zur Teilnahme an den Ausschreibungen muss die Einstufung des Standorts auf Grundlage eines Windgutachtens nachgewiesen werden. Damit soll ein Anreiz für den bundesweiten Ausbau geschaffen werden (FA Wind 2017).

Stützwerte für Güte- und Korrekturfaktoren gemäß § 36h Abs. 1 EEG 2017									
Gütefaktor [in %]	70	80	90	100	110	120	130	140	150
Korrekturfaktor	1.29	1.16	1.07	1.00	0.94	0.89	0.85	0.81	0.79

Berechnung: Korrekturfaktor bei individuellem Gütefaktor / anzulegender Wert			
Gütefaktor [in %]	74	←	Eingabe des Gütefaktors am individuellen Standort der Windenergieanlage
Korrekturfaktor	**1.2380**		
Gebotswert [ct/kWh]	5.78	←	Eingabe des Gebotswerts (mit zwei Nachkommastellen) bezogen auf den Referenzstandort (100 %); im Jahr 2017 liegt der Höchstwert bei 7,00 ct/kWh
anzulegender Wert	**7.155640**	**ct/kWh**	Vergütungssatz auf Basis des oben eingegebenen Gütefaktors

Abb. 3: Korrekturfaktor im EEG 2017 (Quelle: FA Wind 2017a)

1.4. Sonderregeln für Bürgerenergiegesellschaften

Im Bereich der Windenergie an Land gesteht der Gesetzgeber im EEG 2017 lokal verankerten Bürgerenergiegesellschaften (BEG) erleichterte Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungssystem zu:

(1) **BImSchG-G muss bei Gebotsabgabe nicht vorliegen**: Durch die Möglichkeit, noch vor dem kosten- und zeitintensiven Genehmigungsprozess frühzeitig an Ausschreibungen teilnehmen zu können, sollen BEG Preissicherheit für ihre Projekte bekommen. Anstelle einer Genehmigung müssen BEG ein Windertragsgutachten vorlegen und auf Anforderung den Nachweis des Flächenzugriffs erbringen können. Eine Änderung des Anlagenstandorts ist nach Erteilung des Zuschlags innerhalb des Landkreises weiterhin möglich.

(2) **Verlängerte Realisierungsfrist**: BEG haben eine verlängerte Frist zur Inbetriebnahme um 24 Monate auf insgesamt 48 Monate. Im Anschluss werden Pönalen fällig. Ist das Projekt auch nach 54 Monaten nicht in Betrieb gegangen, erlischt der Zuschlag.

(3) **Reduzierte Sicherheit zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe:** BEG müssen bei Gebotsabgabe nur die Hälfte der anzulegenden Sicherheitsleistung erbringen (15 €/kW). Die Zweitsicherheit von weiteren 15 €/kW ist erst innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung der BImSchG-G fällig.

(4) **Allgemeines Höchstgebot als individuelle Vergütung**: BEG erhalten bei erfolgreicher Ausschreibungsteilnahme nicht den individuellen Gebotswert, sondern den Preis des höchsten noch bezuschlagten Gebots als Vergütung (uniform pricing).

1.5. Definition Bürgerenergie im EEG 2017

Um diese besonderen Ausschreibungsbestimmungen in Anspruch nehmen zu können, muss eine Gesellschaft die im EEG 2017 festgelegte Definition einer Bürgerenergiegesellschaft erfüllen. Grundlage ist die Erfüllung der Definition in §3 Nr. 15 EEG 2017:

(1) Mindestens zehn natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner.

(2) Mindestens 51% der Stimmrechte liegen bei natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis der geplanten Windenergieanlage.

(3) Kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft hält mehr als 10% der Stimmrechte.

Diese Kriterien müssen nach Gebotsabgabe bis zum zweiten vollen Jahr nach Inbetriebnahme der WKA durchgehend erfüllt sein.

Macht eine Gesellschaft Gebrauch von den Sonderregelungen der Bürgerenergie, ist sie darüber hinaus weiteren Einschränkungen unterworfen. So dürfen maximal Gebote für sechs WKA mit 18 MW abgegeben werden (Aufteilung in mehrere Gebote pro Runde möglich). Per Eigenerklärung ist zudem nachzuweisen, dass weder die Gesellschaft selbst noch ein stimmberechtigtes Mitglied (allein oder als stimmberechtigtes Mitglied einer anderen Gesellschaft) im Zeitraum von zwölf Monaten vor Gebotsabgabe einen Zuschlag erhalten hat. Zusätzlich ist der Standortgemeinde (bzw. einem kommunalem Unternehmen) eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10% zu unterbreiten.

2. Analyse der Ausschreibungsergebnisse in 2017

2.1. Sonderregel Bürgerenergie – Eine Ausnahme wird zur Regel

Die hohe Zahl an erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaften war das kennzeichnende Merkmal aller drei Ausschreibungsrunden in 2017. Auch wenn Bürgerenergieprojekte in der Vergangenheit einen großen Anteil an den realisierten Projekten hatten, war das Ergebnis der ersten Auktionsrunde mehr als überraschend. Der herausragende Wert von 95% des Ausschreibungsvolumens in der ersten Ausschreibungsrunde wurde durch die zweite (96%) und dritte Ausschreibungsrunde (99,2%) nochmals übertroffen.

Das Ziel der Bundesregierung, die Ziele der Energiewende durch Ausschreibungen kostengünstiger zu erreichen, schien auf den ersten Blick erreicht: Während bereits die Ergebnisse der ersten Runde mit einem durchschnittlichen Zuschlagspreis von 5,71 ct/kWh für viele überraschend niedrig ausfielen, sank dieser weiter spürbar auf 4,29 ct/kWh (zweite Auktionsrunde) und letztlich auf 3,82 ct/kWh (dritte Auktionsrunde). Das am niedrigsten bezuschlagte Gebot der dritten Ausschrei-bungsrunde lag gar bei 2,2 ct/kWh. Damit hat der Systemwechsel im EEG zu einer Preisentwicklung geführt, die weit unterhalb der vorher in der Branche gehandelten Wirtschaftlichkeitsberechnungen liegt.

Auch wenn es angesichts dieser Ergebnisse nahe lag, die Einführung des Ausschreibungssystems als gelungen zu bewerten, haben die Ergebnisse doch bei der Mehrheit der Marktteilnehmer und Experten zu großer Kritik geführt. Um die Kritik zu verstehen, ist es notwendig, die erfolgreichen Bürgerwindgesellschaften einmal genauer zu betrachten.

	Mai 2017	Aug. 2017	Nov. 2017
Ausschreibungsmenge	800 MW	1.000 MW	1.000 MW
Anzahl Gebote	256	281	210
Gebotsmenge	2.137 MW	2.927 MW	2.591 MW
Anzahl Zuschläge	70	67	61
Zuschlagsmenge	807 MW	1.013 MW	1.000,4 MW
Davon BEG	95%	96%	99,2%
Grenzgebot (Einheitspreis BEG)	5,78 ct/kWh	4,29 ct/kWh	3,82 ct/kWh
Durchschnittl. Zuschlagswert	5,71 ct/kWh	4,28 ct/kWh	3,82 ct/kWh
Niedrigster Gebotswert (Zuschlag)	5,40 ct/kWh	3,5 ct/kWh	2,2 ct/kWh

Tabelle 1: Ausschreibungsrunden 2017 in Zahlen

2.2. Drohender Einbruch des Ausbauvolumens für 2019

Zunächst fällt auf, dass die große Mehrzahl der erfolgreichen Bürgerwindgesellschaften noch keine gültige Genehmigung besitzt. In allen Auktionsrunden 2017 lag die Anzahl der Bürgerwindprojekte ohne BImschG-G über 95% (nach Volumen). Von insgesamt 198 bezuschlagten Projekten in 2017 lag bei 161 noch keine Genehmigung vor. Dies bedeutet umgekehrt, dass lediglich 131 MW genehmigte Projekte in 2017 einen Zuschlag erhalten haben.[2] Es bleibt so zu befürchten, dass eine große Anzahl an bezuschlagten aber nicht

[2] Zum Vergleich: in 2015 wurden insgesamt 3700 MW und im Rekordjahr 2016 9500 MW Windenergieleistung in Deutschland genehmigt.

genehmigten Projekten letztlich keine Baugenehmigung erhalten und damit nicht realisiert wird. Nahezu sicher erscheint es zudem, dass die Ergebnisse der Auktionsrunden zu einem sehr geringen Ausbauvolumen in 2019 führen: Eine Analyse der bezuschlagten Bürgerprojekte hat gezeigt, dass die meisten Gesellschaften erst kurz vor dem Ende der Einreichungsfrist (in manchen Fällen auch erst danach) ins Handelsregister eingetragen wurden und im Genehmigungsprozess noch ganz am Anfang stehen – möglich dank der Sonderregeln für die Bürgerenergie mit der Umsetzungsfrist von vier Jahren (bzw. mit Strafzahlungen gar 4,5 Jahre) und BImSchG-G-Befreiung.[3]

2.3. Verteilung der Zuschläge

2.3.1. Schwindende Akteursvielfalt

Die Ergebnisse der Ausschreibungsrunden haben gezeigt, dass einige Projektier das Geschäftsmodell Bürgerwindprojekte als Erfolgsfaktor zur Teilnahme an Auktionen für sich erkannt haben. Besonders erfolgreich waren damit in den Ausschreibungsrunden in 2017 die Projektierungsunternehmen UKA, Enertrag und Prowind. Allein UKA ist an 60 bezuschlagten Bürgerprojekten beteiligt, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1000MW. Dies entspricht mehr als einem Drittel aller bezuschlagten Projekte. Solche starken Gebotsanteile bei einzelnen Unternehmen stehen dem Ziel einer möglichst breiten, den Wettbewerb fördernden Akteursvielfalt entgegen.

2.3.2. Regionales Ungleichgewicht

Die Ausschreibungsrunden in 2017 zeichneten sich durch eine hohe regionale Ungleichheit in der Verteilung der Zuschläge aus. Wohingegen in der ersten Hälfte 2017 ca. 45% der Windenergie an Land (die noch von der garantierten Einspeisevergütung des alten EEGs profitierten) in den südlichen Bundesländern installiert wurde, sind die südlichen, energieintensiven Bundesländer bislang die großen Verlierer der Ausschreibungsrunden. Während Bayern, das flächenmäßig größte Bundesland, lediglich vier Zuschläge erhielt, entfiel auf den drittgrößten Flächenstaat Baden-Württemberg kein einziger Zuschlag erhalten.

Diese ungleichmäßige Verteilung des Ausbaus führt zu steigenden Kosten der Energiewende, da der Stromtransport in die verbrauchsstarken Zentren im Süden Deutschlands zu wachsenden Netzbetriebskosten führt. Vielmehr ist im Sinne einer hohen Systemstabilität ein breiter, regional verteilter Zubau der Windenergie in Deutschland wünschenswert (siehe auch Weber 2018).

Bundesland	Fläche in km²	Zuschläge	Volumen (MW)	km²/ Zuschläge
Bayern	70.549,19	4	46	17.637
Niedersachsen	47.618,24	40	561	1.191
Baden-Württemberg	35.751,65	0	0	-
Nordrhein-Westfalen	34.083,52	26	368,4	1.311
Brandenburg	29.477,16	52	835,3	567
Mecklenburg-Vorpommern	23.174,17	22	342,8	1.053
Hessen	21.114,72	11	168,2	1.920
Sachsen-Anhalt	20.445,26	4	66	5.111
Rheinland-Pfalz	19847,39	5	49,2	3.970
Sachsen	18.414,82	3	34	6.138
Thüringen	16172,14	8	133	2.022
Schleswig-Holstein	15763,18	23	215,5	685
Saarland	2.568,65	0	0	-
Deutschland (gesamt)	357.385,71	198	2.820,4	1.805

Tabelle 2: Verteilung der Zuschläge nach Bundesland

[3] 2018 werden voraussichtlich noch viele Projekte realisiert, die vor 2017 eine BImSchG erhielten.

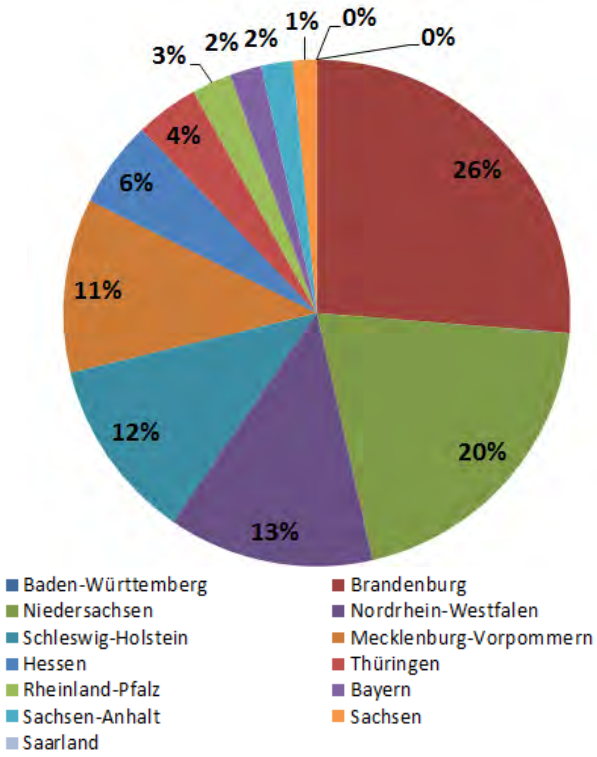

Abb. 4: Geografische Verteilung der Zuschläge

2.4. Erfolgsfaktoren im Ausschreibungsmodell

Um erfolgreich an den Ausschreibungen teilzunehmen, waren 2017 zwei Kriterien entscheidend: Erstens die Standortgüte. So zeigten die Ergebnisse, dass Standorte mit weniger als 70% des Referenzertrags einen klaren Nachteil hatten. Und zweitens die Turmhöhe. Hier zeigte sich, dass der Vorteil und die Zuschlagswahrscheinlichkeit in den Auktionen umso größer waren, je höher der Turm und je größer Rotor und Generator der Turbine ausfielen.

Darüber hinaus haben die Ergebnisse der Ausschreibungsrunden insgesamt gezeigt, dass die Inanspruchnahme der Sonderregeln für Bürgerwind klare Wettbewerbsvorteile ermöglichen. Weil Bürgerwindprojekte 54 statt 30 Monate zur Realisierung ihrer Windenergieanlagen haben und zusätzlich bei Gebotsabgabe noch keine BImschG-Genehmigung benötigen, ermöglicht dies Planern die Spekulation mit hochmodernen aber noch nicht marktreifen Anlagenmodellen. Investoren die dagegen nicht von den Sonderregeln Bürgerenergie Gebrauch machen und daher bei Gebotsabgabe eine Genehmigung benötigen, müssen sich auf bereits verfügbare Anlagenmodelle festlegen und haben daher ein Preisproblem.

2.4.1. Festlegung der Gebotshöhe

Eine Auktion zu gewinnen, ist vergleichsweise einfach, indem Projektierer ein Gebot nahe 0 ct/kWh abgeben. Schwieriger ist es, erfolgreich ein wirtschaftlich tragfähiges Gebot in den Ausschreibungen zu platzieren, müssen hierfür doch zukünftige Markt- und Preisentwicklungen beurteilt werden. Am schwierigsten ist es schließlich für Nicht-Bürgerenergieprojekte, das Optimum in einer Ausschreibung zu erzielen. Da diese nicht wie Bürgerwindprojekte bei erfolgreicher Teilnahme an den Ausschreibungen automatisch den Höchstpreis als Vergütung erhalten, müssen diese selbst das Grenzgebot abgeben.

Planer von WKA spekulieren dabei nicht nur mit zukünftigen Anlagentechnologien, sondern auch mit steigenden Strompreisen, insbesondere ab 2020. Auch mit einem Anstieg der Preise für CO2-Zertifikate wird gerechnet. Viele gehen daher davon aus, dass

eine Vergütung über das EEG dann nicht mehr notwendig ist und Anlagenbetreiber aus dem EEG aussteigen, sobald die Marktpreise die EEG-Vergütung übersteigen. Thorsten Müller, Wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, hält es daher für wahrscheinlich, dass Projektierer, in der Erwartung steigender Strompreise, Anfangsverluste in ihren Projekten einkalkulieren, um ein niedrigeres Gebot abgeben zu können.

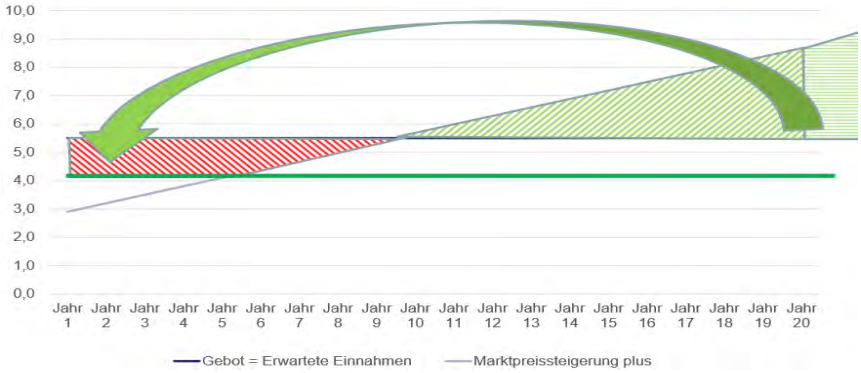

Abb. 5: Auswirkungen von Marktpreissteigerungen auf Gebotsstrategien (Quelle: Stiftung Umweltenergierecht)

2.4.2. Projektrealisierung

Erhalt der Bieter in den Ausschreibungen einen Zuschlag, dann bedeutet dies ein Recht auf Vergütung für die Dauer von 20 Jahren. Damit kommt ein Zuschlag einer Call-Option gleich, denn eine Pflicht zur Umsetzung besteht nicht: Wird ein Projekt nicht innerhalb der im EEG 2017 festgelegten Umsetzungsfrist realisiert, verliert der Auktionsgewinner schlicht sein Förderrecht. Dass diese Call-Option von Auktionsgewinnern nicht gezogen wird, scheint durchaus möglich, ist die Höhe der Pönale doch im Vergleich zu den Gesamtkosten eines Projekts relativ gering. Entspricht die Entwicklung der Strompreise sowie der Anlagentechnik den Erwartungen des Zuschlagsgewinners (oder übertrifft die Erwartungen sogar), wird der Call gezogen und der Bieter macht Profit. Entsprechen die Entwicklungen nicht den Erwartungen, zahlt der Bieter schlicht die Pönale und verzichtet auf die Projektrealisierung (vgl. Schlandt 2017).

Es scheint verständlich, dass traditionelle Bürgerwindgesellschaften den Preiskampf angesichts dieses Maßes an Spekulationen nicht mitgehen wollen oder können. Zuschläge, die nicht in Stromerzeugungskapazitäten resultieren, bedeuten überdies einen Rückschlag für die Energiewende und offenbaren die Schwächen des Ausschreibungsmodells. So werden bezuschlagte aber letztlich nicht realisierte Kapazitäten nicht erneut ausgeschrieben.

2.5. Analyse der Zuschlagsgebote

Ein genauerer Blick auf die erfolgreichen Gebote sowie Gesellschaften lohnt sich, bringt dieser doch einige Ungereimtheiten zum Vorschein. Sie zeigen zum einen den Ausmaß der Spekulationen einiger Projektierer sowie zum anderen, wie weit gefasst sich ‚Bürgerenergie' im derzeitigen Ausschreibungsmodell definieren lässt.

Anteilseigner

Ein beispielhafter Blick in die Handelsregisterauszüge einiger erfolgreicher BEG zeigt, dass viele dieser Projekte erst kurz vor den Gebotsterminen, in einigen Fällen gar erst nach den Gebotsterminen, ins Handelsregister eingetragen wurden. Dies legt die Vermutung nahe, dass viele dieser Gesellschaften gegründet wurden, um die Bestimmungen des EEG zu erfüllen und in ihrer Projektplanung noch nicht weit fortgeschritten sind.

In Abbildung 6 ist der Handelsregisterauszug einer in der ersten Ausschreibungsrunde erfolgreichen Bürgerwindgesellschaft zu sehen. Es zeigt sich, dass der Kapitaleintrag aller elf Anteilseigner/Kommanditisten relativ gering ist (je 100 €), verglichen mit den Gesamtkosten eines Windparks. Diese belaufen sich in der Regel auf mehrere Millionen Euro, von denen 20% durch Eigenkapital finanziert werden. Falls seitens der Kommanditisten kein weiterer Kapitaleintrag erfolgt, bedeutet dies, dass der

Großteil des Kapitals von Seiten der GmbH in das Projekt fließt. Recherchen ergaben zudem, dass es sich bei den Kommanditisten einiger dieser neugegründeten Bürgergesellschaften ausschließlich um Grundstückseigentümer und deren Familien sowie Mitarbeiter von Projektierungsunternehmen handelt. Auch wenn der Handelsregisterauszug nicht den Anteil der GmbH am Kapitaleintrag zeigt, scheint wahrscheinlich, dass der Großteil der Wertschöpfung nicht vor Ort bleibt. Recherchen ergaben ebenfalls, dass viele der Projektgesellschaften nicht aus dem Kreis der Standortgemeinde stammen, in einigen Fällen nicht einmal aus demselben Bundesland.

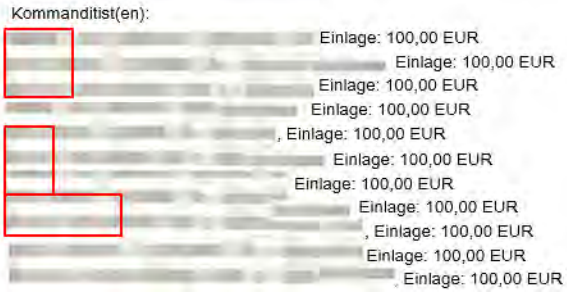

Abb. 6: Handelsregister-Auszug einer in den Ausschreibungen erfolgreichen Bürgerenergiegesellschaft

Projektstandorte

Auch die veröffentlichten Daten der Bundesnetzagentur über die erfolgreichen Auktionsteilnehmer ergeben überraschende Erkenntnisse. Es zeigte sich, dass einige der angegebenen Projektstandorte viel zu klein sind, um darauf Windanlagen zu errichten. Einerseits gibt es Beispiele, wo geplante Flächen für drei Windenergieanlagen nicht einmal Platz für zwei Anlagen bieten, ohne dass die Rotorblätter kollidieren würden. Zum anderen wurden Projekte identifiziert, bei denen mit Flächen von fünf Metern Breite oder ohne vorliegende und nicht in Aussicht stehende Nutzungsrechte kalkuliert wird.

Festgelegt sind die erfolgreichen Bieter auf diese Flächen freilich nicht, können diese doch den Projektstandort auch nach Bezuschlagung noch innerhalb der Kreisgrenzen wechseln. Als Begründung für die Angabe dieser teils irrsinniger Projektstandorte kann deshalb angenommen werden, dass sich Projektierer eine größtmögliche Flexibilität wahren wollen, indem sie geeignete Flächen im Landkreis nicht an einzelne Zuschläge binden. Indem sie die wertvollen Grundstücke in der Hinterhand halten, können sie mit diesen Flächen noch auf höhere Zuschlagspreise spekulieren.

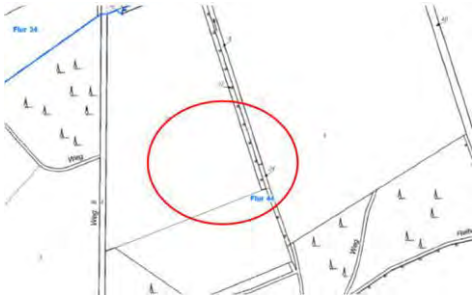

Abb. 7: Standortfläche eines erfolgreichen Bürgergebots mit 5 Meter Breite

3. Bürgerwind in NRW: Fallstudie und Forschungsergebnisse

3.1. Ausbau der Windenergie in NRW

NRW ist mit 17,5 Millionen Einwohner Deutschlands bevölkerungsreichstes Bundesland und gemessen an der Fläche das viertgrößte (34.083 km²). Der größte Teil des Bundeslandes wird von landwirtschaftlichen Flächen (52%) sowie Wald (25%) eingenommen. Im Jahr 2013 hat der NRW-Landtag das Klimaschutzgesetz mit dem ambitionierten Ziel beschlossen, die gesamten Kohlenstoffemissionen bis 2020 um 25% und bis 2050 um 80% im Vergleich zu 1990 zu reduzieren (LANUV 2015). Der Einsatz von Erneuerbaren Energien und insbesondere Windenergie wird als Mittel gesehen, dieses Ziel zu erreichen. Das entsprechende Ziel für Windenergie ist, den Anteil der von Windkraft erzeugten Elektrizität bis 2020 von derzeit 4% (5,9 TWh) auf 15% (20,7 TWh) zu erhöhen. Eine Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2012 kam zu dem Schluss, dass NRW bis zu 71 TWh erzeugen kann, falls weniger ökologisch bedeutsame Waldflächen (z.B. Nadelholzmonokulturen) für die Erzeugung von Windkraft nutzbar gemacht würden. Die meisten potenziellen Windstandorte in NRW liegen zwischen 60 und 90% des Referenzertrags (LANUV 2015).

2017 betrug der deutschlandweite Onshore-Windenergiezubau 5.333,5 MW. Nordrhein-Westfalen erreicht mit 870 MW und 16% der neu zugebauten Leistung den zweithöchsten Zubau im Bundesländervergleich. Nur Niedersachsen liegt mit 1.436 MW und 27% am Gesamtzubau deutlich vor NRW. Mit 3.630 Windrädern, die zusammen-genommen auf eine Leistung von 5.449 MW kommen (Stand 31.12.2017), nimmt NRW bundesweit den vierten Platz (16%) in Sachen Windkraftkapazität ein. Gegenüber dem Vorjahr verdrängt NRW damit Sachsen-Anhalt auf den fünften Platz (Deutsche WindGuard 2018).

Abbildung 9 zeigt die Verteilung der Zuschläge auf die Bundesländer in den drei Ausschreibungsrunden des Jahres 2017. In NRW wurden insgesamt Projekte mit einer Leistung von 368 MW bezuschlagt (Deutsche Windguard 2018).

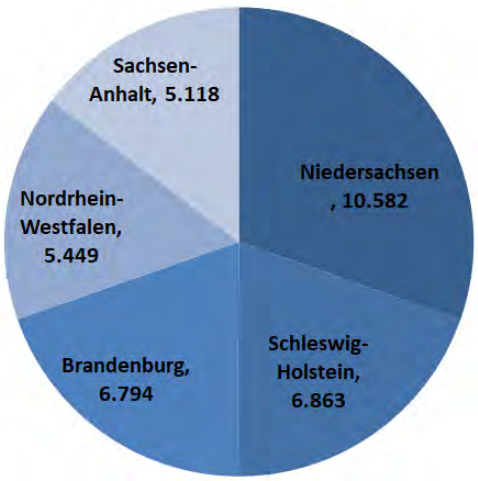

Abb. 8: Bundesländer TOP 5: Installierte Leistung (MW)

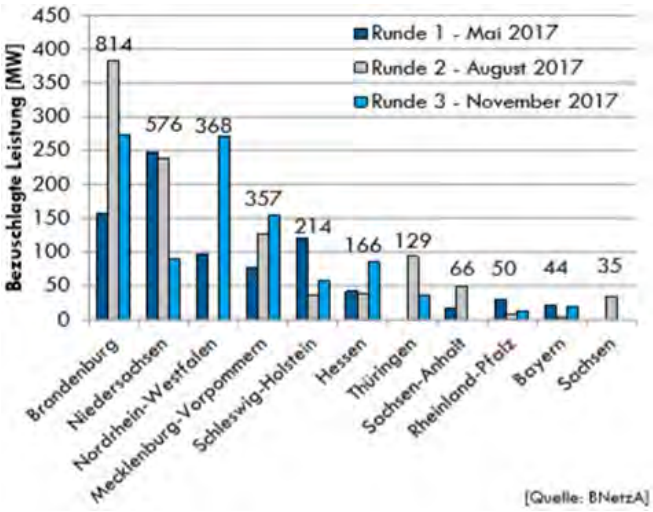

Abb. 9: Verteilung der Zuschläge nach Bundesland in den drei Auktionsrunden im Jahr 2017

3.2. Bürgerenergie in NRW

Die Energieagentur NRW (EA.NRW) führt eine Datenbank zu Bürgerenergieprojekten in NRW, die auf freiwilliger Selbstauskunft beruht.

Bis Ende 2017 zählte dies 324 Bürgerprojekte, von denen 87 im Bereich der Windkraft tätig sind (EA.NRW 2017).

Abb. 10: Landkarte der NRW-Bürgerwindgesellschaften (Quelle: EA.NRW 2017)

Abb. 11: In den Onshore-Wind-Ausschreibungen 2017 erfolgreiche NRW-Akteure

3.3. Verteilung der Zuschläge in NRW

Betrachtet man die Zuschläge aus NRW in den Auktionsrunden, waren Gebote aus NRW in der ersten und dritten Ausschreibungsrunde erfolgreich. In der zweiten Runde ging das Bundesland vollständig leer aus. Während in der ersten Runde neun Projekte (98 MW) einen Zuschlag erhielten, gingen in der dritten Runde 17 Zuschläge mit einem Volumen von 270 MW an NRW. Weniger überraschend war, dass von diesen 17 Zuschlägen (368 MW) 16 Zuschläge an Bürgerenergieprojekte gingen. Hier zeigt sich eine ähnliche Entwicklung wie auf Bundesebene: Wie eine Auswertung der Handelsregisterauszüge zeigt, stehen auch hinter diesen NRW-Bürgerenergiegesellschaften fünf große Projektentwickler. Nach Angaben der EA.NRW handelt es sich lediglich bei zwei Projekten um lokal verankerte Akteure, die die Entwicklung der Idee und die ersten Umsetzungsschritte im Wesentlichen von ihrer Eigenkapitaleinlage finanziert haben. Für die meisten Projekte gelte jedoch, dass große Projektentwicklungsgesellschaften erst kurz vor dem Ende der Einreichungsfrist die notwendigen Bürgerwindgesellschaften gründeten, um den Regelungen des EEG zu entsprechen (EA.NRW 2017).

Das Nord-Süd-Gefälle der Zuschläge im Bundesgebiet, lässt sich auch innerhalb NRWs feststellen: Nimmt man das geographische Zentrum NRWs, den Dortmunder Stadtteil Aplerbeck, als Basis, um NRW in eine südliche und nördliche Hälfte zu unterteilen, dann fallen von 26 bezuschlagten NRW-Projekten 19 auf die nördlichen Gebiete und sieben auf die südlichen. Noch klarer wird das geografische Ungleichgewicht, wenn man sich die Verteilung nach Regierungsbezirken (Tabelle 3) anschaut. Hier haben die beiden nördlichsten Regierungsbezirke Münster und Detmold mit jeweils neun die meisten, dicht gefolgt von Arnsberg mit sieben Zuschlägen. Auf die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf – wenngleich die bevölkerungsreichsten Regierungsbezirke NRWs – entfällt dagegen zusammen nur ein einziger Zuschlag.

Regierungsbezirk	Bevölkerung	Fläche in km²	Bevölkerung pro km²	Zuschläge
Münster	2.614.229	6.917	378	9
Detmold	2.057.996	6.525	315	9
Arnsberg	3.597.297	8.011	449	7
Köln	4.422.371	7.364	601	1
Düsseldorf	5.173.623	5.292	978	0
Total	17.865.516	34.110	524	26

Tabelle 3: Verteilung der Zuschläge innerhalb NRWs

3.4. Regierungswechsel 2017

Nach den Landtagswahlen in NRW im Mai 2017 löste eine neue Koalition aus CDU und FDP die bisherige, seit 2010 amtierende Landesregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab. Unter der Vorgängerregierung war eine kontinuierliche Steigerung des Windenergieausbaus zu sehen. Im Gegensatz dazu zeigt die neue Landesregierung in ihrer Koalitionsvereinbarung eine eher negative Einstellung zur Windenergie. So soll laut Koalitionsvertrag im Umkreis von 1.500 m zu reinen und allgemeinen Wohngebieten kein neues Windrad mehr gebaut werden dürfen. Daneben soll die Verpflichtung im Landesentwicklungsplan zur Ausweisung von Windvorangzonen ebenso, wie die unter der rot-grünen Landesregierung eingeführte verstärkte Nutzungsmöglichkeit weniger ökologisch bedeutsamer Wälder (Fichtenmonokulturen, Wirtschaftswald, u.ä.) wieder weitest möglich beschränkt werden. Begründet werden diese Maßnahmen mit angeblich zunehmenden Vorbehalten der Bevölkerung gegenüber den Ausbau der Windenergie (CDU NRW/FDP NRW 2017).

Ob die Landesregierung am Ende tatsächlich die gesetzgebende Befugnis hat, diese Maßnahmen umzusetzen, bleibt abzuwarten und wird von der Branche und Experten erheblich bezweifelt. Sollte es dennoch dazu kommen, zeigen landeseigene Berechnungen, dass bei einer weitest gehenden Waldbeschränkung und der genannten Abstandsvorgabe bis zu 97% der verfügbaren Potenzialflächen für Windenergieprojekte wegfallen würde.

4. Studiendesign und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Studie verfolgt einen explorativen Ansatz und zielt auf die Erfassung der derzeitigen Situation und Herausforderungen von Bürgerwindparks in NRW. Dieser Forschungsanspruch hat die Grundlage für einen Methodenmix gelegt, der sich aus Experteninterviews und einer Onlinebefragung zusammensetzt. Während die qualitativen Interviews einen leitfadengestützten, offenen Dialog zwischen dem Forscher und den Experten ermöglichen, zielen die geschlossenen Fragen der Online-Befragung darauf ab, eine facettenreichere, quantitative Analyse einer breiteren Stichprobe zu ermöglichen. Experten werden definiert als Initiatoren von Bürgerwindprojekten, vor allem Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder.

Die Entwürfe der Interviewleitfäden und des Onlinefragebogens wurden einem Pre-Test durch die Projektpartner WWEA und LEE NRW sowie den Mitgliedern des Projektbeirats unterzogen. Die erste Umfragerunde fand nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der ersten Ausschreibungsrunde statt (Umfragezeitraum: 15.2.-1.8.2017). Die zweite Umfragerunde wird voraussichtlich nach Veröffentlichung der Ergebnisse der vierten Runde (Zeitraum 15.2.-1.5.2018) sowie nach der siebten Runde (Zeitraum 15.11.2018-31.1.2019) stattfinden.

Die Auswertung der qualitativen Interviews erfolgte durch eine „Pooling"-Variante der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2002). Basierend auf den Forschungsfragen wurde nach Transkription der Experteninterviews ein Kodierungskatalog entwickelt. Nach einer ersten Durchsicht der qualitativen Daten wurden die vom Forscher deduktiv hergeleiteten Kodierungen durch Konzepte und Kodierungen ergänzt, die sich aus den Antworten der Befragten ableiteten. In einem letzten Schritt wurde der daraus entstandene Kodierungskatalog dazu benutzt, die Komplexität der Transkripte zu strukturieren und zu reduzieren, um, wo möglich, einen kontextualisierenden Vergleich und eine Interpretation der Ergebnisse vor dem Hintergrund der Online-Befragung zu erlauben.

Im Laufe der ersten Interviewrunde wurden 37 Projektinitiatoren von Bürgerwindgesellschaften befragt; 35 durch den Onlinefragebogen und 13 durch Experteninterviews. 11 Befragte nahmen an beiden Umfragen teil. Beide Umfragen umfassten Teilnehmer aus allen Regierungsbezirken NRWs.

Abb. 12: Karte der Umfrageteilnehmer (Sommer 2017)

5. Forschungsergebnisse

5.1. Rechtsform befragter BEG und Auktionsteilnehmer

Untersucht man die in den drei Ausschreibungsrunden in 2017 erfolgreichen Gesellschaften hinsichtlich ihrer Rechtsform, fällt auf, dass von 198 bezuschlagten Projekten nur eine (0,5%) die Rechtsform einer Genossenschaft (eG) besitzt und lediglich sieben (3,5%) die einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Demgegenüber ist der Großteil der bezuschlagten Projekte mit 190 Projekten (96%) der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH, UG (haftungsbeschränkt), mbH) zuzuordnen. Eine Aufteilung der Rechtsformen hinsichtlich der bezuschlagten Bürgerprojekte lassen die veröffentlichten Daten der BNetzA dagegen nicht zu. Da in allen drei Runden der Bürgerenergieanteil höher als 95% lag (nach Volumen), scheint ein Vergleich mit den in der Online-Umfrage erfassten Daten der 35 befragten Bürgerenergieprojekten jedoch sinnvoll. Zwar ist auch hier der Anteil der GmbHs dominierend, dennoch planten ein weit höherer Anteil von 18,75% der Befragten bei möglichen zukünftigen Ausschreibungsrunden mit Energiegenossenschaften sowie 6,25% mit einer GbR an den Ausschreibungen teilzunehmen. Wie schon bei den Solarausschreibungen ist demnach zu befürchten, dass Genossenschaften durch die Umstellung auf Ausschreibungen im Wind-bereich nahezu völlig vom Markt verdrängt werden.

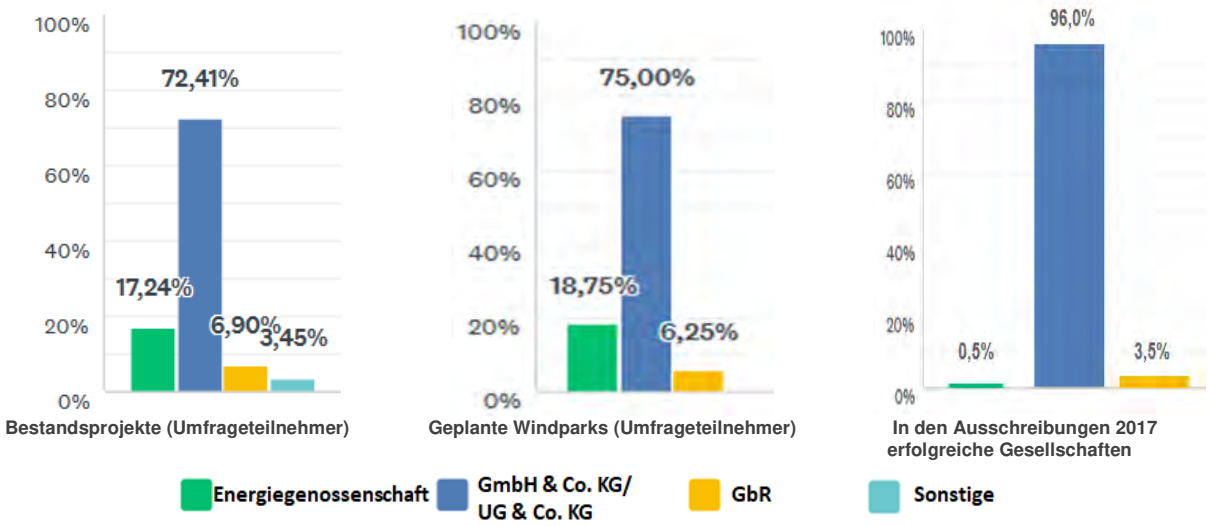

Abb. 13: Onshore-Windprojekte unterteilt nach Rechtsform

Damit ist kein größerer Unterschied zu der Wahl der Rechtsformen bei Bestandsprojekten ersichtlich: Die Mehrheit der Bestandsprojekte lässt sich der Rechtsform der GmbH & Co. KG (72,4%) zuordnen. Mit reichlich Abstand folgen die Rechtsformen Energiegenossenschaft (17,24%) sowie GbR (6,9%). Auffällig bei der Analyse der drei Ausschreibungsrunden in 2017 ist zudem, dass sich die Vielfalt an bezuschlagten Rechtsformen systematisch reduziert: Von sieben Rechtsformen in der ersten Auktionsrunde auf noch drei in der dritten Runde.

	1. Auktion	2. Auktion	3. Auktion	Total
GmbH & Co. KG	42	53	43	138 (69,7%)
UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG	14	9	16	39 (19,7%)
GbR	3	2	2	7 (3,5%)
mbH & Co. KG	6	0	0	6 (3,0%)
GmbH	1	3	0	4 (2,0%)
mbH	3	0	0	3 (1,5%)
eG	1	0	0	1 (0,5%)
Total	**70**	**67**	**61**	**198 (100%)**

Tabelle 4: Onshore-Wind-Zuschläge nach Rechtsform

5.2. Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde

Gefragt nach der ersten Ausschreibungsrunde, gaben 26,7% (acht Personen) der Befragten an, an dieser teilgenommen zu haben. 12 Befragte (36,4%) planten zukünftig an Ausschreibungen teilzunehmen. Ebenso viele schlossen eine zukünftige Teilnahme dagegen aus. Neun Befragte (27,3%) waren unentschlossen.

Die Gründe für eine Nichtteilnahme an Ausschreibungen bzw. in Teilen gar des gänzlichen Rückzugs aus der Windenergieplanung sind vielfältig. Genannt wurden Faktoren, wie steigende Komplexität, das Fehlen lokaler (Mit-)Initiatoren, fehlende Unterstützung seitens der Kommune sowie das Fehlen von verfügbaren Windvorranggebieten.

Wie schon in der WWEA-LEE NRW-Vorgängerstudie (2016) zeigte sich, dass die steigende Komplexität vor allem jenen zu schaffen macht, die ihre Vorstands-/Geschäftsführertätigkeit im Ehrenamt ausüben. Insgesamt 60% (21 Personen) der Befragten gaben an ihre Tätigkeit rein ehrenamtlich (22,9%, acht Personen) oder weitgehend ehrenamtlich (vergütet; 37,1%, 13 Personen) durchzuführen.

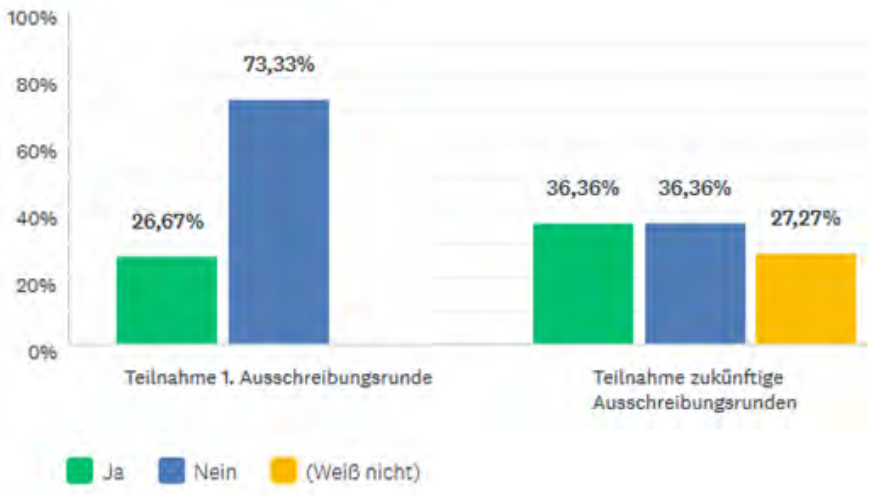

Abb. 14: Teilnahme an der ersten Ausschreibungsrunde (Onshore-Wind)

Als weitere Gründe wurde angeführt, dass Projekte, die noch eine Vergütung nach dem alten EEG (2016) erhalten, noch im Bau sind und deshalb noch keine neuen Projekte vorangetrieben werden. Die Vermutung, dass dies bei vielen Gesellschaften der Fall war, stützt Grafik 13. Diese zeigt deutlich, dass es mit dem Auslaufen des alten EEGs Ende 2016 zu einem enormen Anstieg an BImschG-Genehmigungen gekommen ist. Als weiteren Grund der Nichtteilnahme an der ersten Auktionsrunde wurde ebenso genannt, dass Akteure zunächst planen, ihr BImschG-G-Verfahren voranzutreiben, bevor sie an Ausschreibungen teilnehmen wollen.

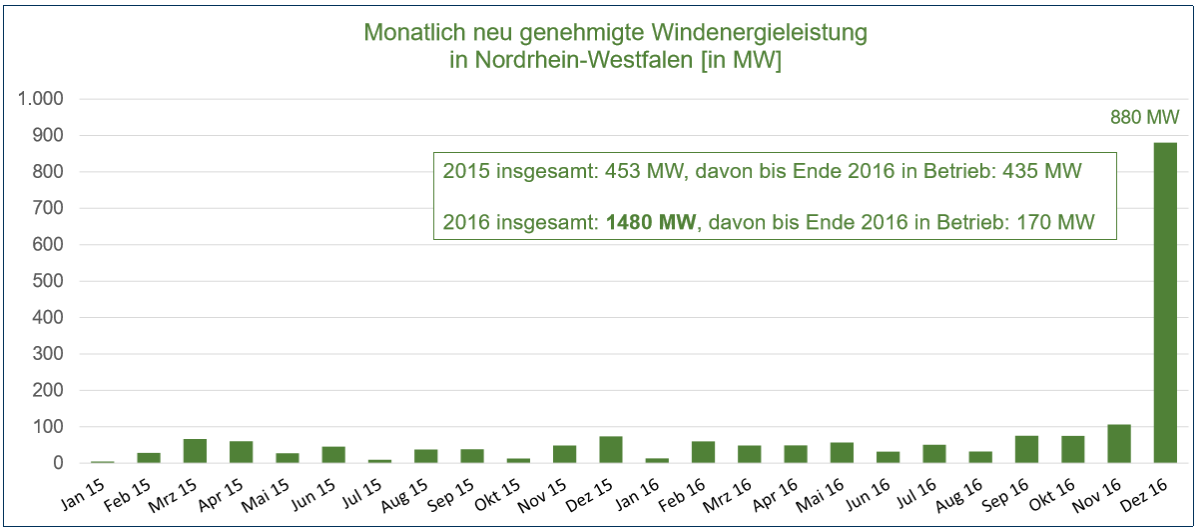

Abb. 15: Monatlich neu genehmigte Windenergieleistung in NRW in 2015/2016 (Quelle: FA Wind)

5.3. Kaum Beeinflussung durch PV- und Offshorewind-Auktionen sowie Netzausbaugebiet

Gefragt nach dem Einfluss vorangegangener Auktionen im Bereich Photovoltaik und Offshore-Wind, gab der Großteil der Befragten (74,2% (23) bzw. 78,1% (25)) an, dass die Ergebnisse aus diesen Auktionen keinen Einfluss auf ihre Teilnahme an der ersten Auktionsrunde Onshore-Wind hatte. Bei 9,7% (drei) bzw. 6,3% (zwei) der Befragten, hatten PV- und Offshore-Wind-Auktionen einen Einfluss auf die Teilnahme, bei 19,4% (sechs) bzw. 18,8% (sechs) auf das Preisgebot.

Ähnlich sieht die Verteilung hinsichtlich des Einflusses der begrenzten Ausbaumenge für die norddeutschen Regionen (Netzausbaugebiet) aus. 77,1% der Befragten (27) gaben an, dass diese keinen Einfluss auf die Teilnahme an Ausschreibungen habe. Bei 14,3% (fünf) hat diese einen Einfluss auf das Preisgebot und bei 11,4% (4) auf die generelle Auktionsteilnahme.

Die Bedeutung dieser Ergebnisse ist allerdings mit Vorbehalt zu interpretieren, hatte doch knapp drei Viertel der Umfrageteilnehmer noch nicht an der ersten Auktionsrunde teilgenommen.

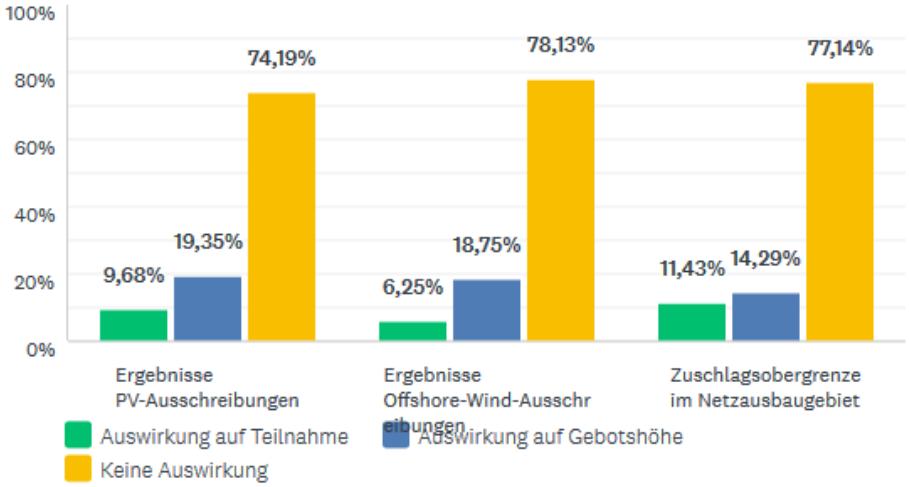

Abb. 16: Einfluss verschiedener Kriterien auf Auktionsteilnahme der Befragten

5.4. Knappe Mehrheit für Sonderregeln Bürgerenergie

Gefragt nach den Sonderregeln Bürgerenergie gaben sieben Befragte (20%) an, diese für ihr Gebot nutzen zu wollen, sechs (17%) gaben an, nicht von den Sonderregeln Gebrauch zu machen. Die Mehrheit der Befragten, 22 Personen (63%), machte dagegen keine Angabe. Das fast ausgeglichene Ergebnis einer Nutzung der Sonderregeln bzw. der Nicht-Nutzung erstaunt in zweierlei Hinsicht: Zum einen, da die erfolgreichen Gebote in den Ausschreibungsrunden mit mehr als 95% auf Gesellschaften fiel, die von der Sonderregeln Gebrauch machten, und zum anderen, da in dieser Umfrage ausschließlich Bürgerenergiegesellschaften befragt wurden. Als ein Grund, die Sonderregeln nicht zu verwenden, wurde genannt, dass die Möglichkeit, ohne BImSchG-Genehmigung und mit vier Jahren Realisierungsfrist an Auktionen teilnehmen zu können, nicht als Vorteil gesehen wurde.

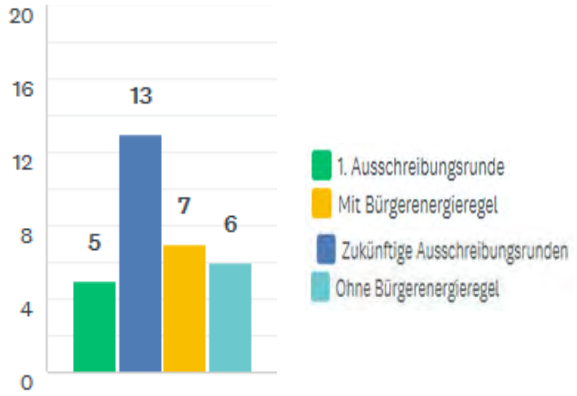

Abb. 17: Verwendung der Sonderregeln Bürgerenergie in den Ausschreibungen

5.5. Definition Bürgerenergie im EEG 2017 als ungeeignet bewertet

Gefragt nach einer Bewertung der Definition Bürgerenergie ist kein klarer Trend zu beobachten: Während 42,9% der Befragten (15) die Definition als geeignet erachteten, bewerteten 31,4% (elf) diese als zu eng gefasst und 25,7% (neun) als zu weit gefasst.

In den Interviews wurde klar, dass die meisten Akteure die Definition sowohl als zu eng gefasst als auch zu weit gefasst sehen.

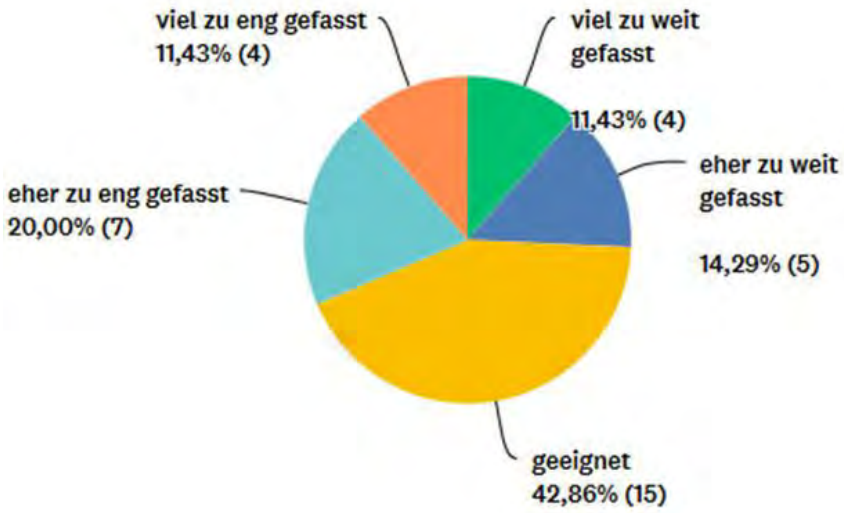

Abb. 18: Bewertung der Definition Bürgerenergie im EEG 2017

5.5.1. Wo die Definition zu eng gefasst ist

Als ein Hauptgrund, warum die Definition als zu eng gefasst ist, wird die Tatsache genannt, das die Gesellschaft selbst sowie ihre Mitglieder in den vorangegangen zwölf Monaten vor Auktionsteilnahme an keinem weiteren bezuschlagten Projekt beteiligt sein dürfen. Besonders Bürgergesellschaften, die aus mehreren hundert, manchmal tausenden von Mitgliedern bestehen, gaben an, dass es für sie unmöglich sei, die Einhaltung dieser Bedingung zu garantieren, und sie deshalb große Unsicherheiten verspürten.

Als weiterer Punkt wurde kritisiert, dass 51% der Anteilseigner aus demselben Kreis des Windkraftprojektes kommen müssen. Weil Windkraftprojekte oftmals an Kreisgrenzen liegen, befindet sich die nächstgelegenste Ortschaft nicht selten jenseits der Kreisgrenze. Die Definition Bürgerenergie würde deshalb dazu verleiten bzw. dazu zwingen, Bürger dieser Ortschaften nicht oder nur in geringem Maße zu berücksichtigen.

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern wählt hier beispielsweise einen anderen Ansatz, indem alle Anwohner und Gemeinden im Umkreis von 5 km um das geplante Windkraftprojekt ein Beteiligungsangebot unterbreitet werden muss (siehe auch Kap. 6.2.1.).

5.5.2. Wo die Definition zu weit gefasst ist

Als ein Hauptargument, warum die Definition Bürgerenergie im EEG 2017 als zu weit gefasst angesehen werden muss, wurde kritisiert, dass eine Bürgergesellschaft nach dem EEG 2017 lediglich aus zehn Personen bzw. aus sechs Personen aus dem Kreis des Windprojektes bestehen muss. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Definition nur Bezug auf die Stimmrechte der Projektmitglieder nimmt, aber nicht auf die Höhe des Kapitaleintrags in das Projekt. Da Projekte gleichzeitig nur für eine Frist von zwei Jahren nach Inbetriebnahme (IBN) die Bestimmungen der Definition erfüllen müssen, sei es nach Meinung der Interviewteilnehmer zu einfach für Projektierungsbüros, Projekte als Bürgerprojekte zu labeln. Hier besteht die Gefahr, dass diese Projekte nach Ablauf dieser zwei Jahre weiterveräußert werden und keine lokale Beteiligung mehr zulassen.

.

Kritik der Umfrageteilnehmer an der Definition Bürgerenergie im EEG 2017

- Vorschrift, dass kein Mitglied einer Gesellschaft in den zwölf Monaten vor Auktionsteilnahme an einem weiteren bezuschlagten Projekt beteiligt sein darf, lässt sich kaum gewährleisten.
- Dass 51% der Anteilseigner eines Bürgerprojekts aus demselben Landkreis des Windkraftprojekts kommen müssen, kann die Beteiligung von Anwohnern der Anlage erschweren.
- Ein Projekt mit lediglich zehn Personen, davon sechs Personen aus dem Landkreis, ist nicht zwingend ein Bürgerprojekt.
- Kriterium des Kapitalbezugs lokaler Anteilseigner fehlt in der Definition.
- Eine Haltefrist von lediglich zwei Jahren nach Inbetriebnahme ist zu kurz.

Abb. 19: Kritik der Umfrageteilnehmer an der Definition Bürgerenergie im EEG 2017

5.6. Großteil der Bestandsprojekte hätte BEG-Definition nicht erfüllt

In der Online-Umfrage wurden die Teilnehmer ebenfalls danach gefragt, inwieweit ihre Bestandsprojekte die Definition Bürgerenergie im EEG 2017 erfüllt hätten. Überraschenderweise hätten die meisten Projekte die Definition nicht erfüllen können. Knapp 18% der Bestandsprojekte, hätten keines der drei Definitionsmerkmale erfüllt **(3).** Besonders viele Bestandsprojekte erfüllten nicht das Kriterium der Obergrenze von maximal 10% an Stimmrechten je Gesellschaftsmitglied. Nur 23,5% der Bestandsprojekte entsprachen diesem Kriterium. Mehr als die Hälfte der Bestandsprojekte (58,8%) besteht immerhin aus mehr als zehn natürlichen Personen **(1)**. Bei 70,6% der Bestandsprojekte liegen die Stimmrechte der Anteilseigner in demselben Landkreis des Windkraftprojekts **(2)**.

Auch von vielen weiteren Bürgerwindakteuren ist zu hören, dass keines ihrer

Bestandsprojekte die Bürgerenergiedefinition im EEG 2017 erfüllen würden (siehe u.a.: Windbrief Südwestfalen 2017).

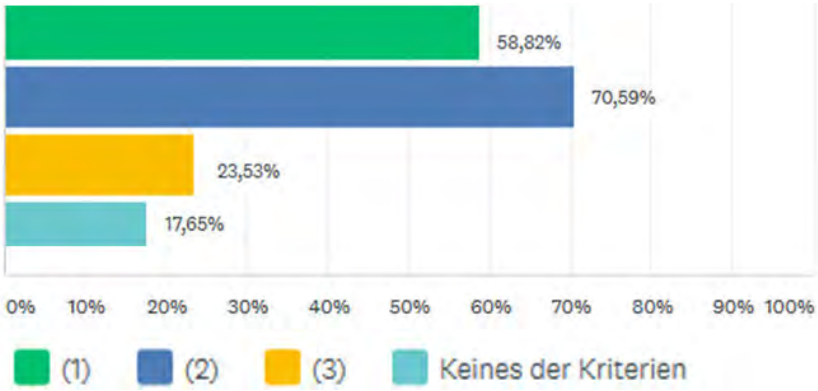

Abb. 20: Überprüfung der Bestandsprojekte der Umfrageteilnehmer auf die Kriterien der Bürgerenergiedefinition im EEG 2017

5.7. Umstellung auf Ausschreibungen als negative bewertet

Gefragt nach der Beurteilung des Wechsels von der garantierten Einspeisevergütung zum Ausschreibungsmodell im EEG fällt das Fazit bei der großen Mehrzahl der Befragten negativ aus: 88,6% bewerteten den Wechsel als negativ. Knapp 9% sahen den Wechsel dagegen als eher positiv.

Bereits in der vorangegangen WWEA-LEE NRW-Bürgerwindstudie (2016) bewerteten alle 22 Umfrageteilnehmer (100%) die Umstellung auf Ausschreibungen im EEG als negativ oder sehr negativ.

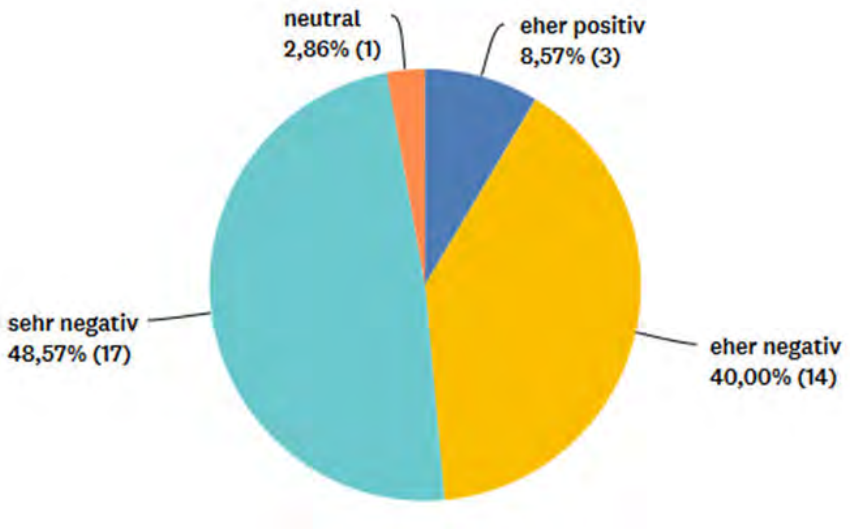

Abb. 21: Bewertung der Umstellung auf Ausschreibungen (in 2017)

5.8. Große Herausforderungen für BEG durch Auktionen

Im Ausschreibungsmodell werden von den Umfrageteilnehmern zahlreiche Herausforderungen für Bürgerenergieprojekte erkannt. Bemängelt wird vor allem die steigende Komplexität (90% der Befragten bewerten diesen Umstand als negativ oder sehr negativ), das generelle Zuschlagsrisiko (87%), Unsicherheiten bezüglich der Renditeerwartungen (83 %) sowie mögliche Strafzahlungen (72%).

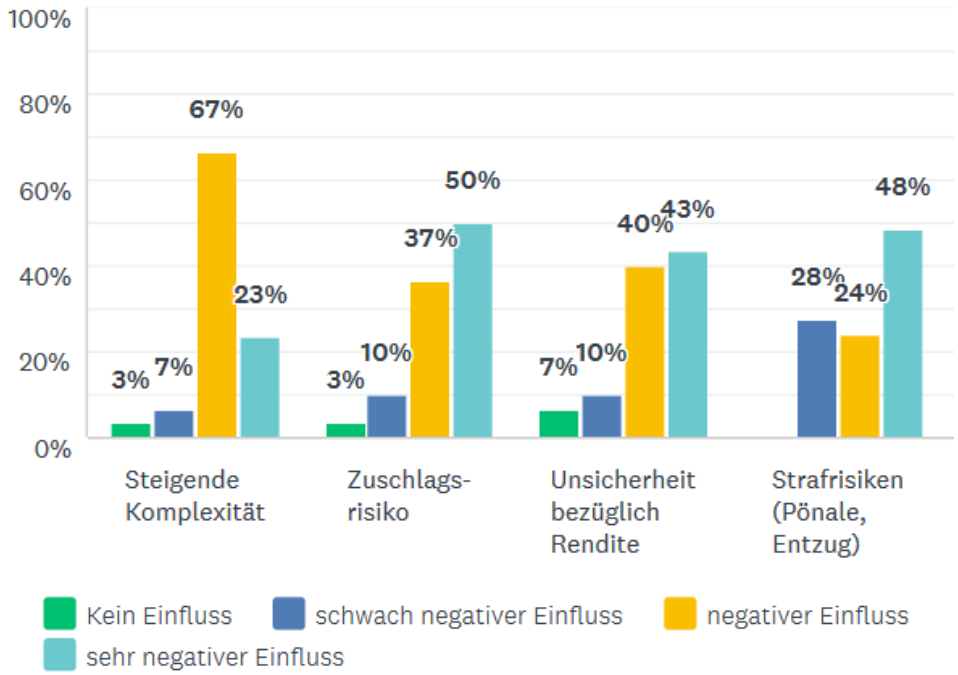

Abb. 22: Herausforderungen für BEG im Auktionsmodell

5.9. Einordnung der Ergebnisse der ersten Auktionsrunde

Die Einordnung der Ergebnisse der ersten Auktionsrunde gab bei den Umfrageteilnehmern ein sehr uneinheitliches Bild ab: 20% der Befragten gaben an, dass die Ergebnisse zu mehr Sicherheit geführt hätten, für 40% dagegen zu mehr Unsicherheit. Ebenso viele (40%) waren unentschlossen. Es kann angenommen werden, dass sich viele Befragte schwer taten, den scheinbar sehr hohen Anteil von BEGs an den erfolgreichen Geboten einzuordnen bzw. es ihnen auf Grund ihrer Nichtteilnahme an Know-how fehlte. Auf der anderen Seite ergaben die Interviews, dass einige Akteure nach der ersten Auktionsrunde überrascht die Erfolgsstrategie anderer Marktteilnehmer im Auktionsmodell erkannten: Verwendung der Sonderregeln Bürgerenergie und Planung mit noch nicht marktreifer Anlagentechnologie (aufgrund des gewährten längeren Realisierungszeitraums).

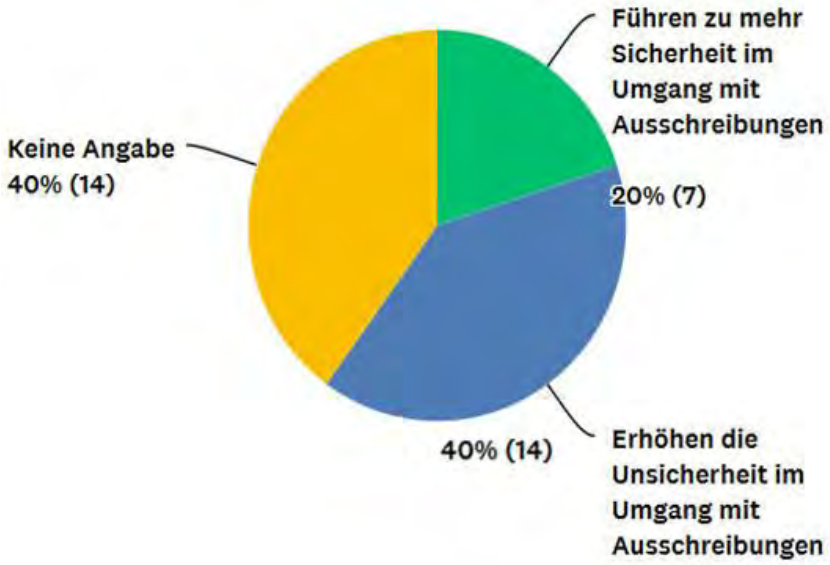

Abb. 23: Bewertung der Ergebnisse der 1. Auktionsrunde

5.10. Anlagentypen: Mehrzahl Befragte plante mit marktreifer Anlagentechnologie

Gefragt, mit welchem Anlagentyp die Befragten am Ausschreibungssystem teilnehmen bzw. ihre Teilnahme planen, zeigte sich, dass neun Befragte mit Anlagen des Herstellers Enercon, zwei mit Anlagen von Vestas und jeweils ein Befragter mit Anlagen von General Electric (GE) und Senvion planten. Jene, die ein konkretes Anlagenmodell nannten (zwölf von 18 Beantwortungen), gaben bereits marktreife Modelle an. Nur ein Befragter gab an, mit noch nicht verfügbarer Anlagentechnologie zu planen.

6. Zweites Internationales Bürgerwind-Symposium 2017

6.1. Symposium im Vorfeld der 23. UN-Klimakonferenz

Am 3. November 2017 folgten rund 100 Gäste aus mehr als 20 Ländern und sechs Kontinenten der Einladung von WWEA und LEE NRW zum 2. Internationalen Bürgerwind-symposium in Bonn. Das Datum war keineswegs zufällig gewählt, sondern bewusst im Vorfeld der wenige Tage später in Bonn beginnenden 23. UN-Klimakonferenz (COP 23) terminiert. Ziel der Klimakonferenz war es, sich auf ein verbindliches Regelwerk zu einigen, um das Zwei-Grad-Ziel und weitere Vereinbarungen aus dem Pariser Abkommens von 2015 zu erreichen. Der Ausbau Erneuerbarer Energien spielt eine wesentliche Rolle zum Erreichen dieser Zielsetzungen. Bürgerenergie sollte dabei eine zentrale Rolle in den Klimastrategien einnehmen, waren es doch vor allem engagierte Bürger, die die Energiewende in Deutschland und in vielen anderen Ländern ins Rollen gebracht haben.

6.2. Inhalt und Ablauf

Der Fokus des Symposiums lag auf aktuellen Fragestellungen und Folgeentwicklungen des EEG 2017 sowie im Allgemeinen auf Perspektiven und Herausforderungen für Bürgerenergieakteure in NRW, Deutschland, Afrika und weltweit. Begrüßt wurden die Gäste durch Peter Rae (WWEA Präsident) und Jan Dobertin (Geschäftsführer LEE NRW).

09:30 Symposium opening and welcoming speeches
Begrüßung
Chair: Stefan Gsänger, Sectretary General, WWEA
Jan Dobertin, Managing Director, LEE NRW
Hon. Peter Rae AO, President, WWEA

10:00 Of Pioneers, Fill-ins and Acceptance-securers - Comments on the Development of Community Wind
Von Pionieren, Lückenfüllern und Akzeptanzbeschaffern - Anmerkungen zur Entwicklung der Bürgerwindenergie
Lars Holstenkamp, Research Associate, Leuphana University of Lüneburg

10:15 Auction's definition "citizen's project" – Curse or blessing for German Community Wind entities?
Sonderregeln Bürgerenergie – Fluch oder Segen?
Fabian Tenk, Community Wind Officer, WWEA

10:40 Coffee Break

11:00 Panel discussion: How practicable is the EEG's definition „citizen's project"?
Panel-Diskussion: Wie praktikabel ist der Bürgerenergiebegriff im EEG?
Chair: Stefan Gsänger, WWEA
Dr. Thomas E. Banning, CEO, Bündnis Bürgerenergie - BBEn
Johannes Busmann, Managing Director, Prowind GmbH
Olaf Fiesel, Head of Division, Ministry of Energy Infrastructure and Digitization of Mecklenburg - Western Pomerania
Wolfgang Kiene, Board Member, Energiegenossenschaft Höxter eG
Werner Soika, Board Member, Bürgerenergie Issum eG

11:45 Panel Discussion: Perspectives for Community Power in NRW and Germany
Panel Diskussion: Perspektiven für Bürgerenergieprojekte
Chair: Julian Schönbeck, Project Manager, EnergieAgentur.NRW
Dr. Thomas E. Banning, CEO, Naturstrom AG/ BBEn
Bjoern Burgey, Consultant, Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.
Johannes Lackmann, Managing Director, WestfalenWIND GmbH
Werner Soika, Board Member, Bürgerenergie Issum eG
Heinz Thier, Managing Director, BBWind Projektberatungsgesellschaft mbH

13:00 Lunch break

14:00 Community Power World Trip: Status Quo, Problems, Solutions
Bürgerwind-Weltreise: Stand, Probleme, Lösungen
Chair: Stephanie Weckend, Programme Officer, IRENA
Leire Gorrono, Project Manager, Nordic Folkecenter, Denmark
Dr. Tetsunari Iida, Executive Director, ISEP, Japan
Dr. Christine König, formerly Director, OSEA, Canada
Sergio Oceransky, CEO, Yansa Group, Chile/ Mexico
Hon. Peter Rae AO, President, WWEA, Australia
Dirk Vansintjan, President, RESCOOP, Belgium

15:00 Coffee Break

15:15 Community Power in Africa: Challenges and Opportunities
Bürgerenergie in Afrika: Chancen und Herausforderungen
Dr. Ibrahim Togola, Chairman, Mali Folkecenter

15:30 Community Power within Germany`s Marshall Plan with Africa
Bürgerenergie im Marshall-Plan mit Afrika
Dr. Tania Rödiger-Vorwerk, Head of section, Federal Ministry for Economic Co-operation and Development BMZ

15:45 Panel discussion: Community Power in Africa
Panel-Diskussion: Bürgerenergie in Afrika
Chair: Stefan Mager, Project Manager, German Society for International Cooperation GIZ
Dr. Osman Benchikh, Former Head of UNESCO Energy Programme and Member of UN-Energy
Khalid Benhamou, Managing Director, Sahara Wind, Morocco
Serge A. Etoundi, Managing Director, Sun-Bio-Technology, Cameroon
Faraimunache Nkomo, Research Associate, University of Erfurt, Zimbabwe
M. Ousmane Ouattara, Director, Mali Folkecenter, Mali
Dr. Tania Rödiger-Vorwerk, Head of section, Federal Ministry for Economic Co-operation and Development BMZ

16:45 Concluding remarks
Zusammenfassung und Ausblick
Stefan Gsänger, Secretary General, WWEA
Christine Lins, Executive Secretary, REN21

17:00 End of the event

Abb. 24: Programm des 2. Internationalen Bürgerwind-Symposiums 2017

6.2.1. Bürgerwind in NRW und Deutschland

Der Vormittag des Symposiums stand ganz im Zeichen der Bürgerenergie in Deutschland und in NRW. In seinem Eingangsstatement hob LEE NRW-Geschäftsführer Jan Dobertin die Bedeutung der direkten Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Energiewende als zentralen Schritt für deren erfolgreiche Umsetzung hervor. Bürgerprojekte förderten nicht nur die Akzeptanz beim dezentralen Ausbau Erneuerbarer Energien, sondern auch die lokale Wertschöpfung. Gerade in NRW, dem bevölkerungsreichsten Bundesland Deutschlands, seien akzeptanzsteigernde Maßnahmen wichtig. Gleichzeitig unterstrich Dobertin die Bedeutung von steter Information und Aufklärung, um weiterhin bestehende Vorbehalte zur Energiewende zu begegnen. Angesichts der Entwicklung der Bürgerenergie bundesweit und in NRW seien die erkennbaren Fehljustierungen des EEG 2017 aber auch die geplanten neuen landes-politischen Hürden zum Windenergieausbau in NRW mit großer Sorge zu betrachten.

Lars Holstenkamp von der Leuphana Universität Lüneburg ging in seiner Präsentation auf die Entwicklung von Bürgerprojekten und deren Bedeutung in den unterschiedlichen Entwicklungsphasen in Deutschland ein. Er wies darauf hin, dass es sich bei Bürgerenergie um ein sehr heterogenes Feld an Akteuren mit unterschiedlichen Gesellschaftsstrukturen und Geschäftsfeldern handele. Deshalb sei es auch sehr schwer, Bürgerenergie definitorisch zu fassen.

Im Anschluss wurden die Ergebnisse der vorliegenden Bürgerwindstudie durch den Projektreferenten Fabian Tenk vorgestellt. Die Fehljustierungen des EEG 2017 sowie die Ergebnisse der Interviews wurden detailliert erläutert. Die Präsentation endete mit einer Aufforderung an die Teilnehmer, in einer Live-Umfrage geeignete Kriterien für eine Bürgerenergiedefinition zu bestimmen. Von 36 abgegebenen Stimmen stimmte die Mehrheit der Teilnehmer für die Kriterien der lokalen Wertschöpfung (86%), der Stimmhoheit (81%)

Stefan Gsänger und Fabian Tenk (WWEA) fordern eine rasche Korrektur des EEG-Ausschreibungsmodells.

und Mehrheits-beteiligung (67%) der Bürgerakteure sowie eine Obergrenze an Stimmrechten pro Person (61%).

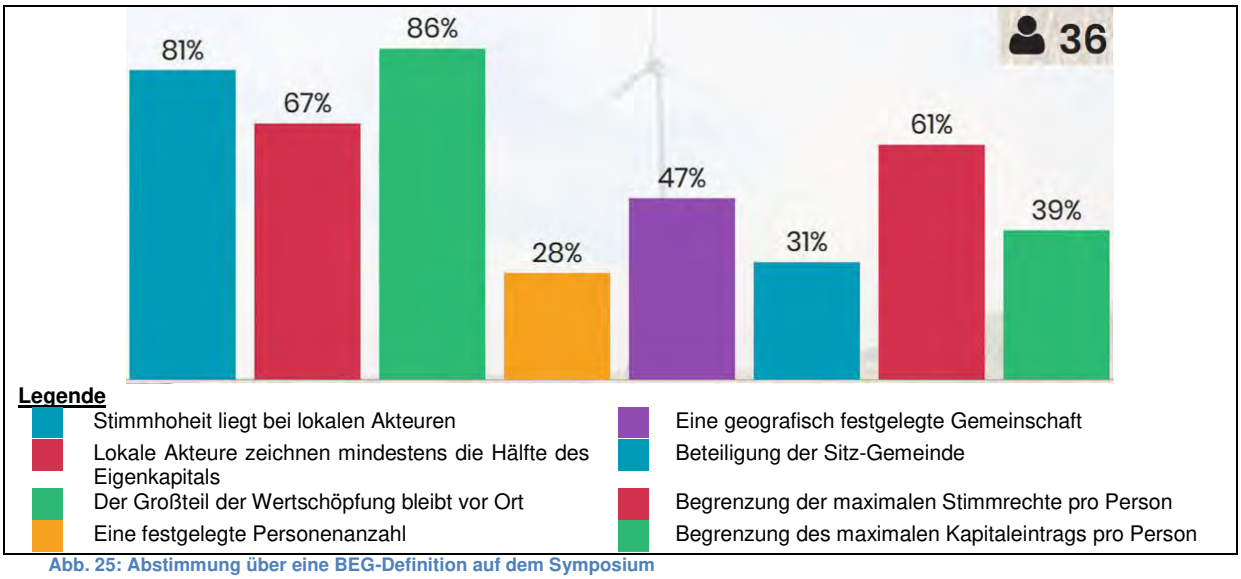

Abb. 25: Abstimmung über eine BEG-Definition auf dem Symposium

An die Präsentation der Forschungsergebnisse schloss Olaf Fiesel vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern mit der Vorstellung eines alternativen Ansatzes einer rechtlich verbindlich festgelegten Bürgerenergiedefinition an. Nach dieser, im Jahr 2016 mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz in Kraft getretenen Regel, muss Bürgern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern im Umkreis von 5 km um den Windpark eine Beteiligung von mindestens 20% der Anteile angeboten werden.

Im Anschluss an diese wissenschaftlichen und legislativen Exkurse, diskutierten NRW-Bürgerenergieakteure in einer von WWEA-Generalsekretär Stefan Gsänger moderierten Podiumsdiskussion die Definition Bürgerenergie im EEG 2017. Die Teilnehmer kamen überein, dass das derzeitige EEG 2017 nicht in der Lage ist, die Akteursvielfalt und den bisher hohen Anteil bürgerschaftlichen Engagements in der Energiewende zu erhalten. Als Konsequenz forderten sie eine Anpassung des EEG, damit auch in Zukunft Bürgerenergie mit hoher lokaler Wertschöpfung und lokaler Beteiligung möglich sei. Alle Beteiligten sprachen sich demgegenüber für die Einführung einer De-minimis-Regelung für Bürgerenergieprojekte aus. Darüber hinaus wurden gefordert:

(1) längere Haltefristen für Bürgerprojekte (bislang zwei Jahre)
(2) die Abschaffung der Bestimmung, dass kein Anteilseigner in den letzten zwölf Monaten vor Gebotsabgabe an einem weiteren Gebot beteiligt sein darf
(3) die Bindung der Bürgerenergiedefinition an den Kapitalaufwand für Bürger (und nicht nur an deren Stimmrechte)
(4) die Erhöhung der Mindestpersonenanzahl sowie
(5) die Bestimmung, dass dieselben Bedingungen für die Kommanditgesellschaft auch für die Verwaltungsgesellschaften gelten.

Es gab auch einzelne Stimmen, die sich nicht für eine Anpassung der Bürgerenergiedefinition im EEG 2017 aussprachen, sondern für die gänzliche Abschaffung eines Definitionsversuches. Die Fähigkeit von Gesellschaften, ihr Geschäftsmodell definierten Kriterien anzupassen, sollte nicht der Maßstab für Bürgerenergie sein. Ähnlich wie bei Herrn Holstenkamp wurde argumentiert, dass sich

Teilnehmer der NRW-Expertendiskussion

die Bandbreite an Bürgerprojekten nicht per Definition erfassen lasse. Vielmehr sei die Motivation der Bürger entscheidend, zusammen mit der finanziellen Beteiligung der Bürger in diesen Projekten.

Eine weitere, von Julian Schönbeck von der EnergieAgentur.NRW moderierte NRW-Podiumsdiskussion fokussierte sich auf die Herausforderungen und Perspektiven von Bürgerwindakteuren im Ausschreibungsmodell des EEG 2017. Sie kritisierten, dass Projekte mit vorliegender BImSchG-Genehmigung, in die bereits viel zeitliches und finanzielles Kapital geflossen ist, unter den aktuellen Bedingungen keine Chance hätten, einen Zuschlag zu erhalten und deshalb nicht umgesetzt werden könnten. Nahezu unmöglich sei es daher für lokal gegründete Bürgerenergiegesellschaften, erfolgreich an den Ausschreibungen zu partizipieren. Sie zeichnen sich durch eine größere Risikoaversion aus, weil sie sich nicht mit dem Kapital der Bürger an der Preisspekulation im Ausschreibungssystem beteiligen könnten, so die Begründung. Einzelne Teilnehmer riefen Bürgerwindakteure auch dazu auf, sich nicht allein auf Windkraftprojekte zu fokussieren, sondern sich auch für neue Geschäftsfelder zu öffnen, die im Bereich Wärme, Mobilität oder Energieeffizienz liegen könnten.

De-minimis-Regelung

Eine Möglichkeit, die große Akteursvielfalt aufrecht zu erhalten, ist, kleine Akteure oder ihre Projekte in den Ausschreibungen gesondert zu behandeln oder sie ganz von den Ausschreibungen auszunehmen. Diese Möglichkeit ist in den Richtlinien der Europäischen Kommission vorgesehen, welche es zulassen, kleinere Anlagen von der Beteiligung an den Ausschreibungen auszunehmen. Kleine Anlagen werden in der Richtlinie als solche definiert, die weniger als 6 MW an Windkraft (oder sechs Erzeugungseinheiten) umfassen. Im Januar 2016 hat die EU-Wettbewerbskommissarin auf Anfrage des Bundesverbandes Wind-Energie diese Vorgaben spezifiziert: „Die Leitlinien beziehen sich auf eine durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 bis 3 MW Kapazität. Die Befreiung vom Erfordernis der wettbewerblichen Ausschreibung gilt daher für Windkraftprojekte mit einer Höchstgrenze von insgesamt 18 MW (6x3 MW) an installierter Leistung“ (Vestager 2016).

Abb. 26: Kurzporträt De-minimis-Regelung

6.2.3. Bürgerenergie weltweit

Der Fokus am Nachmittag des Bürgerwind-symposiums weitete den zuvor auf NRW und Deutschland beschränkten Diskussions-rahmen der Veranstaltung aus. Internationale Experten aus Algerien, Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Frankreich, Japan, Kamerun, Kanada, Mali, Marokko, Mexiko und Zimbabwe diskutierten internationale Entwicklungen.

Stephanie Weckend (IRENA) und Peter Rae (WWEA)

Die Bürgerenergie-Weltreise, die erste internationale Podiumsdiskussion, wurde von Stephanie Weckend (IRENA) moderiert und rückte Rahmenbedingungen, Triebkräfte und Herausforderungen für Bürgerenergieprojekte weltweit in den Fokus. Die Teilnehmer kamen überein, dass ohne die Einbindung der Bürger nationale Klimaschutzaktivitäten nur geringe Chancen auf Erfolg hätten. Lokalen Regierungen käme daher eine Verantwortung zu, Bürgern die richtigen Rahmenbedingungen und Unterstützung zu bieten, eine nachhaltige lokale Energieinfrastruktur aufzubauen. Sie identifizierten politische sowie finanzielle und kulturelle Barrieren als größte Hindernisse für Bürgerprojekte. Darüber hinaus wurde das Fehlen einer internationalen Bürgerenergie-definition als Problem genannt.

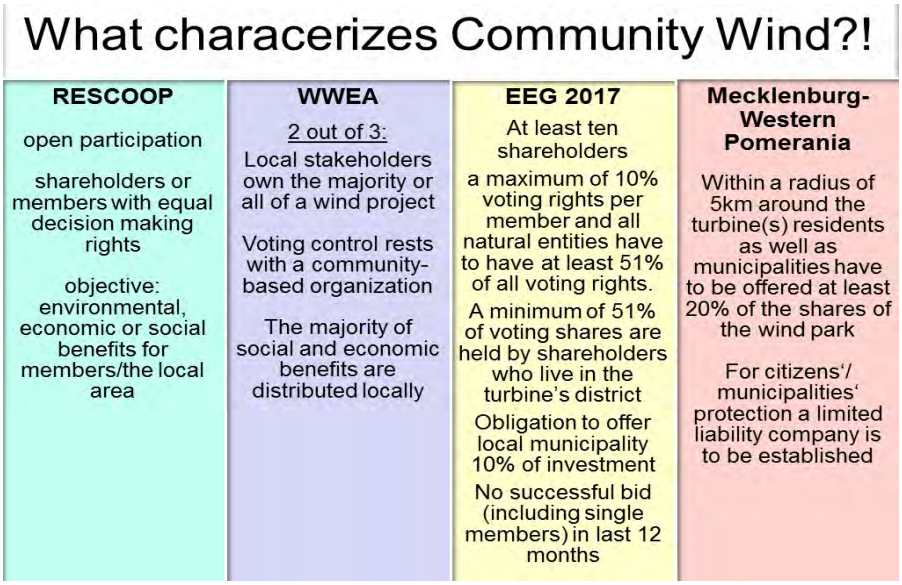

Abb. 27: Auf dem Symposium diskutierte Ansätze einer Bürgerenergie-Definition

6.2.4. Bürgerenergie in Afrika

Der zweite Teil des Nachmittags setzte einen Fokus auf Bürgerenergie in Afrika. Bevor Stefan Mager von der Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) eine Podiumsdiskussion mit Praktikern und Experten aus fünf afrikanischen Ländern moderierte, präsentierten Dr. Ibrahim Togola (Mali Folkecenter) und Dr. Benjamin Laag (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung BMZ) ihre Ansätze zur Förderung von Bürgerenergie-projekten auf dem afrikanischen Kontinent.

Rege Diskussionen zwischen den Besuchern

Teilnehmer der Runde 'Bürgerenergie in Afrika'

In seiner Rede gab Ibrahim Togola einen Überblick über den derzeitigen Stand regenerativer dezentraler Energieprojekte sowie Barrieren für die weitere Entwicklung von Bürgerprojekten. Er verwies auf das herausragende Potenzial, das der afrikanische Kontinent biete, um die Energieversorgung im großen Umfang auf Erneuerbare Energien, ob netzgebunden oder als Insel-Lösung (Mini-Grid) umzustellen. In Mali und Westafrika würden sich insbesondere Mini-Grid-Systeme anbieten. Um den Ausbau voranzutreiben, fehlt es allerdings an finanziellem Kapital sowie geeigneten politischen Rahmenbedingungen. Als Gastgeber der nächsten World Community Power Conference im November 2018 lud Togola abschließend alle Besucher des Podiums nach Mali ein.

Im Anschluss stellte Benjamin Laag die Initiative „Grüne Bürgerenergie für Afrika" des BMZ vor. Dieser Kernbestandteil eines neuen „Marshallplans mit Afrika" zielt auf die dezentrale und bürgernahe Energieversorgung für die ländlichen Räume Afrikas. Er betonte dabei, dass der enorme Energiebedarf Afrikas nicht nur als große Herausforderung, sondern als Chance gesehen werde, in Erneuerbare Energie zu investieren. So würde ein Beitrag zu einer klimafreundlichen wirtschaftlichen Entwicklung geleistet und nachhaltige Zukunftsperspektiven für Menschen vor Ort geschaffen.

Ausblick auf 2018

Bis dato sind für das Jahr 2018 vier Ausschreibungsrunden für Onshore-Wind vorgesehen. Zum ersten der Monate Februar, Mai, August und November werden jeweils 700 MW vergeben. Wesentliche Neuerung gegenüber 2017 ist, dass die Bundesregierung die Sonderregelung des §36g EEG 2017 für die Ausschreibungsrunden in Februar und Mai weitgehend ausgesetzt hat. Demnach können sich an diesen beiden Runden auch Bürgerenergiegesellschaften nur mit einem immissionsschutzrechtlich genehmigten Projekt beteiligen.[4] Ebenfalls gilt für BEG auch die reguläre Realisierungsfrist von 30 Monaten, innerhalb derer die Windenergieanlagen in Betrieb zu nehmen sind. Aufgehoben wird hingegen die bisher bestehende Beschränkung der Projektgröße auf maximal sechs Anlagen mit insgesamt maximal 18 MW installierter Leistung für diese zwei Gebotstermine. Beibehalten werden die Regelung zur Aufteilung der Sicherheitsleistung in eine Erst- und eine Zweitsicherheit sowie die Bestimmung des Zuschlagswerts nach dem sogenannten Einheitspreisverfahren (höchste noch bezuschlagte Gebotswert). Für die weiteren Gebotstermine des Jahres 2018 am 1. August und 1. November gelten vorerst wieder die in 2017 geltenden Privilegierungen. Erst nach Ablauf der zweiten Auktionsrunde in 2018 will die Regierung entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Anpassung des Ausschreibungsdesigns für Bürgerenergiegesellschaften erfolgen soll.

Ende 2017 hat die Bundesnetzagentur den Höchstpreis für die ersten vier Ausschreibungsrunden in 2018 bekannt gegeben. Obwohl sich nach §36b EEG (rollierender Durschnitt der vergangen drei Runden + 8%) eigentlich ein Höchstwert von 5,00 ct/kWh ergeben hätte, hat die BNetzA den Wert nun auf 6,3 ct/kWh angesetzt. „Durch die Anhebung des Höchstpreises ist zu erwarten, dass sich in den Ausschreibungen 2018 ein guter Wettbewerb einstellt. Es können Preise geboten werden, die eine rentable Errichtung der Anlagen ermöglichen“, begründete Jochen Homann, Präsident der BNetzA, den Eingriff (BNetzA 2017)

Neben diesen technologiespezifischen Ausschreibungsrunden, in der ausschließlich Zuschläge für die Windenergie an Land vergeben werden, finden 2018 erstmals in Deutschland zwei Ausschreibungsrunden (Mai und November) statt, in der sowohl Onshore-Windkraft- als auch Photovoltaik-Anlagen teilnehmen dürfen und gegenseitig in den Wettbewerb treten. Die in diesen technologieübergreifenden Ausschreibungsrunden zu vergebenden 400 MW werden jedoch vom Ausschreibungsvolumen für 2019 in der jeweiligen technologiespezifischen Ausschreibung abgezogen. Unabhängig von den Ergebnissen dieser zwei Runden erhöht sich damit die Gesamtkapazität ausgeschriebener Leistung für 2018 und 2019 nicht (Deutsche WindGuard 2018).

Auf NRW-Landesebene forciert die Landesregierung Anpassungen im Landesentwicklungsplan für die Ausbaubedingungen von Windkraft, die den Ausbau erheblich einschnüren würde. Die geplanten Änderungen sehen vor, die Regionalplanungsbehörden künftig von der Vorgabe zu entbinden, anteilig ihrer regionalen Potenziale eine Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie vorzunehmen. Darüber hinaus soll auch die Windenergienutzung im Wald weitestmöglich begrenzt werden. Zudem wird im Koalitionsvertrag angekündigt, einen Mindestabstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten verbindlich vorgeben zu wollen.

Weitaus positiver ist hingegen die Nachricht, dass die Landesregierung sich über eine Bundesratsinitiative für Korrekturen bei den Ausschreibungen für Windenergie an Land im EEG einsetzen will: Für das Jahr 2018 fordert sie in einem Antrag eine zusätzliche Ausschreibung von 1,4 GW. Auch CDU/CSU und SPD haben in ihren Sondierungsgesprächen Anfang Januar 2018 für eine neue Große Koalition für 2019 und 2020 jeweils Sonder-Ausschreibungsrunden

[4] Laut Angaben der BNetzA sind Genehmigungen in Höhe von 1.697 MW gemeldet, die für die Ausschreibungsrunde im Februar 2018 qualifiziert sind.

von 2.000 MW zusätzlicher Windparks an Land in Aussicht gestellt (Weber 2018a). Inwieweit es zu deren Umsetzung kommt, bleibt abzuwarten.

Schlussfolgerung

Bürgerwindprojekte, an denen lokale Bürger eine Mehrheitsbeteiligung halten, waren für mehr als zwei Jahrzehnte eine der größten Investorengruppe im deutschen Windmarkt. Als der Bundestag Anfang des Jahres 2017 den Systemwechsel von der garantierten Einspeisevergütung auf ein Ausschreibungsmodell vollzog, führte sie im Wissen, dass dieser Systemwechsel Bürgerakteure benachteilige, vereinfachte Teilnahmebedingungen ein, um die Akteursvielfalt in Deutschland zu erhalten. Die Ergebnisse der Ausschreibungen haben jedoch gezeigt, dass das derzeitige Ausschreibungsmodell dieses Ziel klar verfehlt: Wenige größere Projektierer haben unter Ausnutzung der Sonderregeln für Bürgerenergie die Ausschreibungsrunden dominiert. Kleinere Akteure waren kaum erfolgreich. Insgesamt zeigt die Studie, dass die Definition Bürgerenergie im EEG 2017 ungeeignet ist, um die Akteursvielfalt in Deutschland zu erhalten.

Das Kernproblem bei Ausschreibungen ist das hohe Risiko für Bürgerakteure, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Diese Akteure bringen in der Regel jeweils nur ein Projekt nach dem anderen an den Start und können ihre zeitlichen und finanziellen Ressourcen deshalb nicht auf mehrere Gebote und Projekte verteilen. Das begrenzte Ausschreibungsvolumen bedeutet zudem einen hohen Konkurrenzkampf um Zuschläge: In allen drei Auktionsrunden blieben jeweils rund 70% der Angebote nicht erfolgreich. Mehr noch bietet die Bürgerenergiedefinition so viel Spielraum, dass sie im großen Maße von großen Projektierern genutzt werden kann, um eigene Projekte erfolgreich in den Ausschreibungen zu platzieren. Die vorliegende Studie zeigt, dass dies an der ungeeigneten Definition der Bürgerenergie im EEG 2017 liegt, die sich lediglich auf Stimmrechte bezieht, aber wichtige Aspekte wie Anteile und lokale Gewinnausschüttung bzw. Wertschöpfung auslässt. Zudem bleibt weiterhin fraglich, ob die Projektierer ihre Projekte am Ende wirklich umsetzen (können), aufgrund fehlender Genehmigungen und teils offenbar vorhandenen Preisspekulationen. Diese Realisierungsrisiken gefährden nicht nur die Erreichung der Ausbauziele, sondern gehen mit wirtschaftlichen Nachteilen für die gesamte Windenergiebranche einher.

Die Ergebnisse der vorliegenden Studie legen dar, dass NRW-Bürgerwindakteure das Ausschreibungsmodell als Hauptgrund für die derzeitigen Unsicherheiten sehen. Weitere Unsicherheiten werden vor allem in der 2017 wahrzunehmenden restriktiven Politik der NRW-Landesregierung gesehen. Denn die Umsetzung einer im Koalitionsvertrag verankerten 1.500m-Abstandsregelung sowie eines weitestmöglichen Waldverbots für WKA würde den weiteren Ausbau der Windenergie in NRW voraussichtlich fast vollständig zum Erliegen bringen. Der Verweis auf die Akzeptanzförderung als Begründung für die Einführung dieser Maßnahmen irritiert, gehen die Empfehlungen wissenschaftlicher Studien doch vielmehr in eine andere Richtung: So hat erst zuletzt eine aktuelle Studie des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM) erneut darauf hingewiesen, dass sich Akzeptanz vor allem über eine stärkere Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Einführung einer zweckgebundenen Sonderabgabe erreichen lässt, um die Lebensqualität der Menschen in der Nähe von Windparks zu steigern (IKEM 2018). Pauschale Abstandsbestimmungen und weitläufige Verbote werden als akzeptanzsteigernde Maßnahmen in dieser Studie nicht erwogen.

Empfehlungen an die Politik

WWEA und LEE NRW schlagen eine rasche Korrektur des derzeitigen Ausschreibungsmodell vor. Die folgenden Empfehlungen an die Bundes- und Landesregierung NRW werden ausgesprochen:

(1) Ein klares Bekenntnis zu den Zielen der Energiewende, der Notwendigkeit des weiteren Windenergieausbaus und zum Erhalt der Akteursvielfalt.

(2) Die Einführung einer europarechtskonformen De-minimis-Regelung, nach der bis zu drei Windturbinen von der Teilnahme an Ausschreibungen befreit sind und weiterhin eine garantierte, gesetzlich festgelegte Einspeisevergütung erhalten.

(3) Sollte die Regierung anstatt der De-minimis-Regelung Bürgerenergie weiterhin über vereinfachte Rahmenbedingungen unterstützen wollen, sollte die Definition Bürgerenergie die vier Kriterien (lokale Wertschöpfung/ Gewinnausschüttung, Stimmhoheit, Anteil am Eigenkapital sowie eine Mindestanzahl an Beteiligten) beinhalten, die im Rahmen dieser Studie identifiziert wurden.

(4) Eine signifikante Erhöhung des Ausschreibungsvolumens für 2018 ist geboten, um den vielen in der Projektierung weit fortgeschrittenen Bürgerwindprojekten eine Realisierung zu ermöglichen und „stranded investment“ zu verhindern.

(5) Ansätze sollten gefördert werden, die einen ganzheitlichen Ansatz für die Erneuerbaren Energien, der Elektromobilität, Energieeffizienz und Klimaanpassung mit einschließen.

2nd World Community Power Conference

8-10 November 2018

Bamako - Mali

www.conference.community

The conference will bring together large numbers of national, regional and international renewable energy stakeholders to provide a launch pad for community power in Africa

SMARTMEDIA | MALI

WWEA World Wind Energy Association

MFC

AER Mali AGENCE DES ÉNERGIES RENOUVELABLES DU MALI

Institute for Sustainable Energy Policies isep

World Wind Energy Association e.V.

Charles-de-Gaulle-Str. 5
53113 Bonn
Germany

Tel: +49-228-36940-80
Fax: +49-228-36940-84

www.wwindea.org

Landesverband Erneuerbare Energien NRW e. V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf
Germany

Tel: +49-211-9367-6060
Fax: +49-211-9367-6061

www.lee-nrw.de

Gefördert durch:

STIFTUNG UMWELT
UND ENTWICKLUNG
NORDRHEIN-WESTFALEN